

4. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 12. Juni 2018 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Vizebürgermeister KR Kurt Steiner – VP Lienz  
Gemeinderätin Jeannette Seiwald-Mair – SPÖ  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderätin Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ  
Gemeinderat Ersatzmitglied Erich Fankhauser – SPÖ  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz  
Gemeinderat Karl Kashofer – VP Lienz  
Gemeinderat Alois Lugger – VP Lienz  
Gemeinderätin Eva Karré – VP Lienz  
Gemeinderätin Ersatzmitglied Dr. Kristina Gruber-Mariacher – VP Lienz  
Gemeinderat Ersatzmitglied Carl Ebner – VP Lienz  
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ  
Gemeinderat Anton Raggel – FPÖ  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Entschuldigt:

Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderat Armin Vogrinicsics – SPÖ  
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP Lienz  
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri  
Stadtbaumeister Arch. DI Klaus Seirer

Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Istenich

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb
  - e) Genehmigung eines Rahmenbetrages für die Betriebsausstattung
2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung
3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung
4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung
5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 82/1 und 83 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1173/3, 1173/4, 1173/5, 1252/8, 1252/9, 1252/10 und 1984 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1645/1, 1645/2, 1645/3, 1645/4, 1645/5, und 1645/6 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

### II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eltern-Kind-Zentrum; Jahressubvention 2018

### III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz); Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen Bahngrundbenützungsvertrages

### IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Ankauf einer Bühnenausstattung für Dienstagskonzerte am Hauptplatz und für multifunktionale Verwendung
2. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

STR Wilhelm Lackner  
GR Armin Vogrinšics  
GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll  
GR Mag. Verena Remler

Vertreten durch:

GR-EM Waltraud Linke  
GR-EM Erich Fankhauser  
GR-EM Dr. Kristina Gruber-Mariacher  
GR-EM Carl Ebner

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Anke Korb
- GR Gerlinde Kieberl

Die Bürgermeisterin ersucht darum, folgenden Punkt unter "Anträge, Anfragen und Allfälliges" auf die Tagesordnung zu setzen:

- "1. Ankauf einer Bühnenausstattung für Dienstagskonzerte am Hauptplatz und für multifunktionale Verwendung"

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandatären rechtzeitig zugegangen ist und möchte somit in die Tagesordnung eingehen.

Bevor die Bürgermeisterin in die Tagesordnung einsteigt, meldet sich Vzbgm. KR Kurt Steiner zu Wort.

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass seine Fraktion festgestellt habe, - man habe auch schon in der letzten Gemeinderatssitzung darüber gesprochen – dass mit den Ausschüssen immer wieder Ungereimtheiten vorgekommen seien. Der Mobilitätsausschuss sei nicht vorstellig geworden und habe Punkte einfach durchlaufen lassen, die heute im Gemeinderat vorliegen. Konkret gehe es um die Verordnung zur Begegnungszone unter TOP I./3. Seiner Ansicht nach sei das eine Städtesache, aber der Vorsitzende des Mobilitätsausschusseses GR Jürgen Hanser fahre einfach drüber. Nach dem Motto wenn er etwas sage, habe das einfach zu erfolgen. Er nenne dies eine Diktatur einer Stadtgemeinde.

Auch beim TOP „Forst und Umweltangelegenheiten“ gehe es um einen Vertrag über die Altstoffsammelstelle. Darüber sei im Vorfeld nie gesprochen worden. Das alles seien Sachen, die die ÖVP ein bisschen stören. Das ließe sich leicht vermeiden, wenn man im Vorfeld darüber reden würde.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es beim Mobilitätsausschuss so gewesen sei, dass die Einladung ordnungsgemäß verschickt worden sei, aber weder GR Karl Kashofer, noch sein Ersatz haben an der Sitzung teilgenommen. Der Ausschuss sei aber voll beschlussfähig gewesen. Die gegenständliche Verordnung sei auch im Stadtrat beraten und beschlossen worden. Es gehe also nicht darum, dass irgendjemand drüber fahre, sondern es seien zwei Gremien damit beschäftigt worden. Auch der Vertrag für das Altstoffsammelzentrum Lienz sei schon im Stadtrat behandelt worden. Dabei gehe es nur um einen Vertrag, also eine rein rechtliche Angelegenheit, um die Verlängerung des derzeitigen Vertrages für das Altstoffsammelzentrum (ASZ). Sie wisse nicht, warum darüber ein Ausschuss beraten solle, die Altstoffsammelstelle bleibe auch dort, deshalb gebe es derzeit keine andere Möglichkeit, als den Vertrag zu verlängern.

Genau das störe ihn, Steiner, nicht einmal die Ausschussobfrau wisse darüber Bescheid, warum das ASZ nicht in die Peggetz verlegt werde. Für solche Beratungen sei der Ausschuss da.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es sich um eine rein juristische Angelegenheit handle. Um günstige Verträge auszuarbeiten sei die Verwaltung da. Es gebe keinen juristischen Ausschuss, wo man dies beraten solle.

Vzbgm. KR Kurt Steiner erwidert, dass man aber einen Vertrag rückwirkend auf den 1. Mai abschließen müsse.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Verhandlungen mit der ÖBB über den Ablauf länger gedauert haben, aber immer in Absprache erfolgte, dass die Stadt den Vertrag sowieso verlängere. Sie erinnert daran, dass versucht worden sei gemeinsam mit dem Planungsverband ein Gesamtprojekt zu initiieren, das aber aufgrund einiger Gemeinden gescheitert ist. Der Vorwurf gehe also ins Leere.

Der Ausschussobmann GR Jürgen Hanser erklärt, dass er über gar nichts und niemanden darüber gefahren sei. Er habe sogar versucht GR Karl Kashofer zu erreichen. Zudem habe der Ausschuss nur eine beratende Funktion. Auch der Stadtrat habe die Möglichkeit gehabt sich einzubringen.

Die Bürgermeisterin steigt nunmehr in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 003605

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 30.05.2018

Grundsätzlich ist die Einbeziehung der Kindergarten-Integrationsgruppe in die Räumlichkeiten der bestehenden Sonderschule beim Standort Schlossgasse 2, 9900 Lienz, geplant.

Nach Vorgesprächen mit der Landesregierung, Abt. Bildung, wurden die Maßnahmen erläutert um die Mindestanforderungen für Kindergartengruppen zu erfüllen.

So werden Maßnahmen wie die Verbesserung hinsichtlich der Barrierefreiheit oder der Erzielung der räumlichen Qualitätsverbesserungen (z.B. fußwarme Böden, Schallschutzdecken, Nasszellen-sanierung usw.) gesetzt.

Die neue Raumaufteilung im Erdgeschoß der Sonderschule für die Integrationskindergartengruppe ist wie in den beigefügten Plänen vom März 2018 vorgesehen.

Im VA 2018 sind auf Basis der seinerzeitigen Kostenschätzung im Herbst 2017 für dieses Bauvorhaben Geldmittel in Höhe von € 350.000,00 eingeplant worden, wobei lt. aktueller Kostenschätzung mit Kosten in Höhe von € 450.000,00 inkl. Umsatzsteuer zu rechnen ist.

Die aufwendigeren und komplizierten Vertragsverhandlungen mit dem Frauenkonvent der Dominikanerinnen bzw. durch die Diskussion um den genauen Standort des Integrationskindergartens innerhalb des Gebäudes haben dazu geführt, dass erst verspätet die notwendige Genehmigung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung erteilt wurde.

Parallel dazu haben sich auch die Arbeiten des Erstellens der Leistungsbeschreibungen nach hinten verschoben.

Dazu haben die Ergebnisse der Angebotseröffnungen sämtlicher Gewerke gezeigt, dass die Professionisten in den Sommermonaten 2018 bereits ausgelastet sind.

Viele Firmen haben überhaupt die Leistungsverzeichnisse nicht ausgefüllt oder abgegeben bzw. musste bei den eingelangten Angeboten eine starke Preiserhöhung im Gegensatz zum letzten Jahr festgestellt werden.

Die Finanzierung des Kostenaufwandes von € 450.000,00 inkl. 20 % MWSt. soll gemäß dem im Beschluss- Antrag angeführten Gesamtfinanzierungsplanes erfolgen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 363

Seitens des Stadtbauamtes bzw. vom TB Technoterm wurden nachstehende Gewerke ausgeschrieben, wobei folgende Ergebnisse erzielt wurden:

1)	<u>Baumeister:</u>		<u>inkl. 20 % MWSt.</u>
	Bodner Bau	14.05.2018	€ 155.624,21
	Bachlechner GmbH	14.05.2018	€ 162,285,53
	Frey Bau	14.05.2018	€ 165.101,39
	Strabag AG	15.05.2018	€ 168.548,76
	Schader Bau	kein Angebot abgegeben	
2)	<u>Elektro:</u>		
	Duregger	17.05.2018	€ 73.238,28
	AGEtech	} kein Angebot abgegeben	
	Ampferthaler		
	Hartlieb		
	Ortner		
3)	<u>SHL:</u>		
	Tiefenbacher	15.05.2018	€ 40.658,64
	Haustechnik Flatscher		€ 40.674,30
	Sanitär- und Heiztechnik		€ 42.438,48
	Oberhuber Michael		€ 42.910,80
	Markus Stolz		€ 45.268,40
	Installationsteam		€ 48.439,90
	Franz Fagerer	kein Angebot abgegeben	
4)	<u>Bodenleger:</u>		
	Wohnen mit Hassler	16.05.2018	€ 21.104,40
	Patrick Egger	} kein Angebot abgegeben	
	Aichner		
	Gassler		
	Grimm-Raumdesign		
	Berger		
	Dellacher		

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 364

5)	<b><u>Maler:</u></b>			
	RGO-Sumerauer	23.05.2018	€	11.375,40
	Lamprecht	23.05.2018	€	11.963,00
	Mußhauser	20.05.2018	€	19.474,30
	RGO-Trutschnig	}	kein Angebot abgegeben	
	Ponholzer			
	Lindsberger			
	Musner			
	Oberrainer			
	Schwinger			
	Egger Malerei			
6)	<b><u>Trockenbau:</u></b>			
	Weger Trockenbau	14.05.2018	€	26.823,12
	Lico Isolierbau	11.05.2018	€	29.113,20
	Mußhauser	}	kein Angebot abgegeben	
	Hartweger-Trockenbau			
	RGo			
7)	<b><u>Tischler:</u></b>			
	Suntinger und Wallner	21.05.2018	€	26.168,40
	Kilzer	22.05.2018	€	27.600,00
	Unterwaditzer	}	kein Angebot abgegeben	
	Rainer – Coop Holz			
	Mar-design Steiner			
	Tschapeller			
	Wibmer – Coop Holz			
8)	<b><u>Fliesen:</u></b>			
	Pitscheider Jürgen	22.05.2018	€	6.937,80
	Rohracher GmbH	17.05.2018	€	8.217,43
	Staller Fliesen	}	kein Angebot abgegeben	
	Dobernik			
9)	<b><u>Haustechnikplanung:</u></b>			
	Angebot Technoterm	30.03.2018	€	13.122,71

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 365

**10) Möbel:**

In Verbindung mit der länger als geplanten Abstimmung des Projektes mit dem Hauseigentümer und der schlussendlichen Genehmigung durch das Land Tirol, konnte noch kein konkretes Angebot über die notwendige Möblierung zeitgerecht vor der Gemeinderatsitzung eingeholt werden. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen für die Möblierung einen Rahmenbetrag von € 40.000,00 inkl. 20 % MWSt. in den Gesamtfinanzierungsplan mit aufzunehmen.

Weiters wird der Gemeinderat um Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Kindergartenbetrieb im Jahr 2018 (ab Inbetriebnahme bis zum Jahresende) im Sinne des vorliegenden Beschlussantrages ersucht.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erklärt, dass bisher im Kindergarten Eichholz mit zwei Kindergartenkonzepten gearbeitet worden sei. Aufgrund des benötigten zusätzlichen Raumbedarfes wurde die Entscheidung zur Trennung der Integrationsgruppe und Übersiedelung in die Räumlichkeiten im Klösterle getroffen.

GR ÖR Josef Blasisker ersucht um rechtliche Aufklärung, da die Stadtgemeinde Lienz viel Geld in fremde Räumlichkeiten stecke.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass es einen recht komplexen Vertrag mit den Dominikanerinnen gebe. Gewisse Teile des Gebäudes seien langfristig von den Dominikanerinnen angemietet, zudem habe die Stadtgemeinde Lienz vor Jahren einen Zubau mit dem jetzigen Bewegungsraum und Zugang errichtet. Gerade eben weil man diesen langfristigen Mietvertrag mit den Dominikanerinnen habe, sei es sinnvoll die Räumlichkeiten dort auch entsprechend zu nützen. Im Vertrag stehe, dass die Dominikanerinnen der Nutzungsänderung zustimmen müssen. Nach recht langwierigen Verhandlungen mit dem Konvent habe man sich darauf geeinigt, dass die Stadtgemeinde Lienz monatlich € 300,00 mehr zahle, dafür könne sie aber zukünftig ohne Zustimmung die Räumlichkeiten für allfällige schulische oder pädagogische Angebote im Bildungsbereich nutzen. Das Gebäude gehöre den Konvent, deswegen vertrete die Bürgermeisterin auch die Ansicht, dass Renovierungsarbeiten von den Dominikanerinnen zu tragen seien. Das Konvent möchte aber eine finanzielle Beteiligung von Seiten der Stadt für die anstehende Dachsanierung. Dieser Punkt konnte leider noch nicht abschließend geklärt werden. Es sei grundsätzlich ein relativ einfacher Vertrag, wie alle Verträge unter Altbürgermeister Hubert Huber, einfach zu lesen, aber er habe trotzdem seine Tücken.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 366

GR Gerlinde Kieberl merkt an, dass sie die Idee den Kindergarten ins Klösterle zu verlegen im Prinzip nicht schlecht finde, aber sie würde der Aussage, dass dort die Raumressourcen sehr groß seien, nicht ganz zustimmen. Sie habe öfter auch beruflich in der Sonderschule zu tun, deshalb wisse sie dass die Räume zum Großteil belegt seien. Im oberen Bereich habe die Fachschule der Dominikanerinnen Räume für den Aufbaulehrgang untergebracht. Im unteren Bereich, der nun zum Kindergarten gehe, sei vormals die Aula, die auch für die Schulveranstaltungen usw. genutzt worden sei, jetzt schon Eingangsbereich. Die Schule müsse also schon sehr zusammenrücken. Es habe sich natürlich auch das Betreuungskonzept der Sonderschule geändert, das viel Platz vorsehe, den man auch brauche, da es auch Schüler mit erhöhtem Bewegungsdrang gebe oder auch Ruheräume benötigt werden.

Es werde schon funktionieren, aber eine Umbauphase während der Schulzeit, wie man es schon gehört habe, wäre natürlich eine Katastrophe gewesen.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sich die Arbeitsgruppe für das BV Schulgebäude Nord intensiv mit den Schulen beschäftigt habe. Dabei habe man erfahren, dass die sog. Aufschulungen von der Sonderschule in das Poly wandern werden. Dadurch werden die Schülerzahlen reduziert, zudem werden zwei Klassenräume, die bisher die HTL genutzt habe, wieder frei. Auch sei die Aula noch immer sehr groß. In Matrei werde bspw. keine reine Sonderschule mehr geführt. Man sehe dadurch, dass die Inklusion und Integration funktioniere. Die reine Sonderschule werde es aber für Schüler mit Spezialbedarf aufgrund von körperlicher bzw. geistiger Beeinträchtigung weiterhin geben.

GR Dr. Christian Steininger-MBL spricht von einem sehr schönen, gelungenen Projekt, das sicher auch eine Bereicherung sei. Er kenne das Konzept aus eigener Erfahrung im „Kindergarten für alle“, der jetzt vom EKIZ geführt werde. Dort werde im Grunde auch so ein selbstverständliches und freundschaftliches und sehr feines Miteinander gepflegt, um einen Mehrwert für alle zu generieren. Sicher ein zukunftsweisendes Projekt und ein gut investiertes Geld, das sehr zu begrüßen sei. Auch den Standort dort empfinde er als sehr gelungen, und sehr passend, einfach weil er auch fußläufig noch erreichbar, der Kindergarten unmittelbar vor Ort sei und man kurze Wege habe. Ein schönes Projekt.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass das Gebäude zudem durch die Mauer von der Straße geschützt sei und es viele Freibereiche gebe, dh. auch der Garten werde vom Kindergarten zu nutzen sein.

GR Dr. Christian Steininger-MBL erlaubt sich einen ironischen Nachsatz, indem er darauf hinweise, dass der Ausschuss für Soziales und Bildung sicher nicht mitberaten habe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 367

Die Bürgermeisterin bestätigt dies, da das Vorhaben bereits im Budget vorgesehen gewesen sei.

Ausschussobmann GR Karl Zabernig weist daraufhin, dass man sich die Räumlichkeiten in der Sonderschule sehr wohl angeschaut habe und der Ausschuss von Anfang an mit eingebunden gewesen sei.

In diesem Zusammenhang erwähnt die Bürgermeisterin, dass in einer früheren Gemeinderatssitzung GR-EM Stefan Schrott das BV Schulgebäude Nord bemängelt habe, wo man in Nachhinein festgestellt habe, dass sich der Ausschuss für Soziales und Bildung alle Schulgebäude ganz genau angeschaut habe und keiner der Direktoren irgendwelche Versäumnisse von Seiten der Stadtgemeinde Lienz erwähnt habe.

GR ÖR Josef Blasisker fragt nach, ob es mit den ausführenden Firmen Vereinbarungen gebe, wenn sie nicht zum Schulstart fertig werden.

Worauf die Bürgermeisterin erklärt, dass die Firmen fix bis September fertig sein werden. Die Firmen wissen Bescheid. Zudem habe die Stadt sogar mehr Zeit, da gewisse Vorbereitungsarbeiten jetzt schon beginnen können, die bei den anderen Kindergärten nicht zur Verfügung stand. Dieser Kindergarten werde fix fertig sein, und wenn sie, die Bürgermeisterin, selbst malen gehe müsse.

BESCHLUSS:

**a) Genehmigung des Bauprojektes**

Das Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“ wird laut den Plänen vom Mrz. 2018 freigegeben und genehmigt. Die Bauabwicklung soll Ende Juni 2018 beginnen und bis Mitte September 2018 soweit abgeschlossen sein, damit der Betrieb im Semester 2018/2019 erfolgen kann.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 368

**b) Gesamtkosten und Finanzierungsplan**

Für die Realisierung des gegenständlichen Bauvorhabens wird folgender Gesamtfinanzierungsplan genehmigt:

- Eigenmittel – Entnahme aus der S-RL Allg. Investitionsrücklage € 290.000,00
- Bundes- und Landeszuschuss gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes (laut Zusage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bildung, vom 07.02.2018) € 112.000,00
- Landeszuschuss laut der Richtlinie der Landesregierung vom 29.03.2016 für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (12 % der förderbaren Gesamtkosten) – Schätzung der Höhe der Fördermittel € 48.000,00

**Gesamtsumme**

**€ 450.000,00**

Für die Gewährung der Fördermittel aus dem Titel „Landeszuschuss laut der Richtlinie der Landesregierung vom 29.03.2016 für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen – 12 % der förderbaren Gesamtkosten) hat die Verwaltung spätestens nach dem Vorliegen der Schlussrechnungen das Förderansuchen bei der zuständigen Landesstelle einzubringen.

Eine Abweichung zwischen den präliminierten Fördermitteln und den tatsächlich einlangenden Fördermitteln ist mit dem präliminierten Eigenmittelanteil auszugleichen (höherer oder geringerer Eigenmittelanteil).

Weiters hat die Abteilung Finanzen noch im Einvernehmen mit dem Steuerberater Dr. Josef Vergeiner abzuklären, ob für diese Bauvorhaben ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden kann, wodurch sich eine Verringerung des Gesamtkostenaufwandes ergeben würde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 369

**c) Auftragsvergaben**

- 1) **Baumeister:**  
Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Bodner Bau GesmbH & Co KG, Bürgeraustraße 30, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 14.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 155.624,21 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 2) **Elektro:**  
Der Auftrag für die Elektroarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Elektro-Kühlung Duregger GmbH, Schweizergasse 15, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 17.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 73.238,28 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 3) **SHL:**  
Der Auftrag für die Sanitär-, Heizung- und Lüftungsarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Tiefenbacher GmbH, Bürgeraustraße 33, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 15.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 40.658,64 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 4) **Bodenleger:**  
Der Auftrag für die Bodenlegerarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Wohnen mit Hassler GmbH, Tiroler Straße 40, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 16.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 21.104,40 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 5) **Maler:**  
Der Auftrag für die Malerarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma RGO Lagerhaus GmbH, Markus Sumerauer, Gödnach 100, 9991 Dölsach zu den Preisen des Angebotes vom 23.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 11.375,40 inkl. 20 % MWSt. vergeben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 370

- 6) **Trockenbau:**  
Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Trocken-  
ausbau Weger GmbH, Wiesenweg 2, 9800 Spittal/Drau zu den Preisen des Angebotes vom 14.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 26.823,12 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 7) **Tischler:**  
Der Auftrag für die Tischlerarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Suntinger und Wallner, Montage-Bau- und Möbeltischlerei GmbH, Lainach117, 9833 Rannersdorf zu den Preisen des Angebotes vom 21.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 26.168,40 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 8) **Fliesen:**  
Der Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Jürgen Pitscheider Fliesen & Keramik GmbH, Aguntstraße 1a, 9900 Lienz zu den Preise des Angebotes vom 22.05.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 6.937,80 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 9) **Haustechnikplanung:**  
Der Auftrag für die Haustechnikplanung des Umbaus Sonderschule für Integrations- und Montessorikindergarten wird an die Firma Technoterm, Helmut Wilhelmer, Pustertaler Straße 2, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebotes vom 30.03.2018 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 13.122,71 inkl. 20 % MWSt. vergeben.
- 10) **Möbel:**  
Im Hinblick auf die sich bewährten Bestandsmöbel vom Kindergarten Eichholz wird der Auftrag für die Möbellieferung an die Firma Schmiederer und Schendl GmbH & Co. KG, 4941 Mehrnbach 148 vergeben, wobei hierfür ein Rahmenbetrag von max. € 40.000,00 inkl. 20 % MWSt. genehmigt wird.

Für Gebühren und eventuell erforderliche Zusatzarbeiten und Wirtschaftshofleistungen im Rahmen der Bauausführung wird ein Rahmenbetrag von € 25.300,00 inkl. 20 % MWSt. bewilligt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“
  - a) Genehmigung des Bauprojektes
  - b) Genehmigung der Gesamtkosten und des Gesamtfinanzierungsplanes
  - c) Auftragsvergaben
  - d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb

Fortsetzung von Seite 371

**d) Genehmigung eines Kostenrahmens für den laufenden Betrieb im Jahr 2018**

Da im Voranschlag 2018 für den laufenden Betrieb des neuen Integrations- und Montessori-Kindergartens Klösterle noch keine Ausgaben präliminiert wurden, wird der hierfür anfallende Kostenaufwand für den Personal-, Sach- und Betriebsaufwand inklusive der Zusatzmietkosten von € 300,00 pro Monat, sowie der noch festzulegende Miet- und Betriebskostenanteil für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Sonderschule Lienz für den Zeitraum der Inbetriebnahme (September 2018) bis Jahresende 2018 außerplanmäßig genehmigt.

Die Verrechnung des mit der Führung dieser Kindergartengruppe erforderlichen Kostenaufwandes für den Personal-, Sach- und Betriebsaufwand hat unter dem neu einzurichtenden Ansatz „240070 Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“ zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           Bauamt  
                      Finanzen  
                      Wirtschaftshof  
Akt an:            Bauamt  
Nachrichtlich:    Wohnen und Gebäude

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 003606

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“  
e) Genehmigung eines Rahmenbetrages für die Betriebsausstattung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Wohnen und Gebäude vom 06.06.2018

Um im Herbst 2018 mit dem Integrationskindergarten starten zu können, bedarf es einer Grundausstattung an Spiel- u. Lernmaterial, Geschirr, Musikinstrumente, Gartenspielgeräten, etc.

Auf Grund der Verzögerungen mit dem Dominikanerinnen Frauenkonvent ist es dringend erforderlich, eine Bestellung der erforderlichen Betriebsausstattung so schnell als möglich vorzunehmen. Derzeit liegt folgendes Angebot vor:

- Fa. Aurednik GmbH Niederlassung Österreich € 4.166,40 netto  
Schlachthausgasse 23-29/Top 12, 1030 Wien

Für Unvorhersehbares sollten noch Zusatzmittel in Höhe von ca. € 800,00 eingeplant werden. Die Abteilung Wohnen und Gebäude ist bestrebt, diverse Anschaffungen kostengünstiger bei anderen Anbietern anzuschaffen.

Die Abteilung Wohnen und Gebäude ersucht daher den Gemeinderat um außerplanmäßige Genehmigung eines Rahmenbetrages in Höhe von € 5.000,00 für die Betriebsausstattung.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GM-EM Carl Ebner fragt nach, ob die anderen Kindergartengruppen diese Spieleinrichtungen benötigen, die die Montessori-Gruppe hauptsächlich alleine verwendet.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass im Kindergarten Eichholz nun eine normale Regelgruppe eingerichtet werde und dafür brauche es auch neue Spiele.

GR ÖR Josef Blasisker und GM-EM Carl Ebner vertreten die Meinung, dass diese die bisherigen Spiele verwenden können, was die Bürgermeisterin bestätigt, aber die neue Gruppe brauche nun einmal zusätzliche Spiele.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben „Umbau Erdgeschoß Allgemeine Sonderschule Lienz für Errichtung Integrations- und Montessori-Kindergarten Klösterle“  
e) Genehmigung eines Rahmenbetrages für die Betriebsausstattung

Fortsetzung von Seite 373

Ausschussobmann GR Karl Zabernig erklärt, dass man sich mit diesem Thema im Ausschuss für Soziales und Bildung beschäftigt habe, aber kein Vertreter der ÖVP dabei gewesen sei. Die Materialien werden alle sinnvoll eingesetzt und seien dringend notwendig.

Dr. Alban Ymeri bestätigt, dass die Montessori-Materialien mitgenommen werden. Diese werden ausschließlich für Montessori-Unterricht verwendet, das sei im Vorfeld abgeklärt worden.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass Montessori aber nur ein Teilbereich des Kindergartens sei. Man brauche trotzdem Kartenspiele, Puzzles, Bücher. Man habe sehr viel darüber diskutiert.

**BESCHLUSS:**

Ein Rahmenbetrag in Höhe von € 5.000,00 netto für den Ankauf der Betriebsausstattung für den neuen Gruppenraum im Integrationskindergarten in der Allg. Sonderschule wird genehmigt.

Dieser Rahmenbetrag wird nach den Anschaffungen auf die jeweils zugehörigen einzurichtenden HH-Konten aufgeteilt.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig!

Vollzug:           Wohnen und Gebäude  
Akt an:            Wohnen und Gebäude  
Nachrichtlich:    Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 003607 2) 003608

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.06.2018

Gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 sind beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Abs. 6 leg. cit. ermächtigt die Gemeinde unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse für bestimmte Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Bauvorhaben festzulegen. Die von der Landesregierung festgelegten Höchstzahlen für Abstellmöglichkeiten (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die derzeit in Geltung stehende Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Lienz wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2016 erlassen.

Seither wurden diverse gesetzliche Grundlagen, auf welche die Garagen- und Stellplatzverordnung Bezug nimmt, novelliert. Unter anderem wurde mit LGBl. Nr. 28/2018 die Tiroler Bauordnung wieder verlautbart (TBO 2018). Weiters wurden die Technischen Bauvorschriften neu erlassen (TBV 2016) und das Tiroler Raumordnungsgesetz wieder verlautbart (TROG 2016).

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, unter Bezugnahme auf die neuen gesetzlichen Grundlagen die bestehende Garagen- und Stellplatzverordnung entsprechend zu adaptieren. In einem kann der im Zuge der letzten Überarbeitung offenbar aus redaktionellem Versehen entfallene Punkt 9.2 der Anlage A wieder in die Anlage zur Verordnung aufgenommen werden. Weiters sieht der vorliegende Verordnungsentwurf den Entfall von § 4 Abs.1 der bestehenden Verordnung über die Ausführung der Abstellmöglichkeiten vor.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 375

Der Mobilitätsausschuss hat über den Verordnungsentwurf beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

I) VERORDNUNG

Die Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadt Lienz wird wie folgt neu verordnet:

**GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG  
der Stadtgemeinde Lienz**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 12.06.2018 auf Grund der Verordnungsermächtigung in § 8 Tiroler Bauordnung 2018, LGBl.Nr. 28/2018, i.Vm. der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.
- (2) Die Festlegung der erforderlichen Anzahl von Abstellmöglichkeiten erfolgt in der Anlage A zu dieser Verordnung.
- (3) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für die bestimmte Art von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

**§ 2**

Wenn eine bauliche Anlage durch einen Zu- oder Umbau geändert oder wenn eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen wird, sind unter sinngemäßer Anwendung dieser Verordnung für den zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 376

**§ 3**

- (1) Falls bei der Ermittlung der Anzahl an Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle so ist abzurunden. Restsummen sind nicht zu berücksichtigen (gilt nicht für den Anwendungsbereich der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 – Wohngebäude gem. Pkt. 1 der Anlage A).
- (2) Dient eine bauliche Anlage verschiedenen Verwendungszwecken, so ist für die Ermittlung der Gesamtzahl der für diese bauliche Anlage erforderlichen Abstellmöglichkeiten die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderliche Anzahl an Abstellmöglichkeiten maßgeblich.

**§ 4**

Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten sind so anzuordnen, dass zu allen jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für jene baulichen Anlagen, hinsichtlich derer auf Grund ihres eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung aller erforderlichen Abstellmöglichkeiten trotzdem gewährleistet ist, insbesondere für Wohngebäude gem. Punkt 1.1 und 1.2 der Anlage A.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft. Zugleich wird die Garagen- und Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Lienz vom 11.02.2016 aufgehoben.

**ANLAGE A**

zu § 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung

Gemäß § 1 wird für nachstehende bauliche Anlagen folgende Anzahl an erforderlichen Abstellmöglichkeiten festgelegt:

Art der baulichen Anlage

Anzahl der Abstellmöglichkeiten

**1. Wohngebäude**

1.1	Hauptsiedlungsgebiet bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche 61 – 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche 81 – 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1	Abstellmöglichkeit
		1,5	Abstellmöglichkeiten
		1,7	Abstellmöglichkeiten
		2,1	Abstellmöglichkeiten
1.2	übriges Siedlungsgebiet bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche 61 – 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche 81 – 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	1,2	Abstellmöglichkeit
		1,8	Abstellmöglichkeiten
		2,0	Abstellmöglichkeiten
		2,3	Abstellmöglichkeiten

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 377

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Das Hauptsiedlungsgebiet ist im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan vom Ba. 16.05.2018 gelb, der Ortskern grün dargestellt.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl, nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

**2. Heime**

2.1.	Altenwohnheime, Schülerheime, Lehrlingsheime	je 10 Betten 1 Abstellmöglichkeit
2.2.	sonstige Heime	je 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit
2.3.	Vereinsheime	je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 2

**3. Kranken- und Pflegeanstalten**

3.1.	Krankenhäuser	je 2 Betten – 1,5 Abstellmöglichkeiten
3.2.	Pflegeanstalten	je 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit

**4. Gebäude, die Bildungszwecken dienen**

4.1.	Schulen sowie Kindergärten und Horte	je Klasse bzw. Gruppenraum – 2 Abstellmöglichkeiten
------	--------------------------------------	---

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 378

**5. Versammlungsstätten**

5.1	Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl.	je 5 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.2	Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.3.	Kirchen und Gebetsräume udgl.	je 20 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
5.4	Friedhöfe	je 300 m <sup>2</sup> - 1 Abstellmöglichkeit

**6. Sport- und Freizeitanlagen**

6.1	Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 Abstellmöglichkeit
6.2	Spiel- und Sporthallen	je 10 Sitzplätze oder 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.3	Freibäder	je 100 m <sup>2</sup> Fläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.4	Hallenbäder	je 10 Besucher oder 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
6.5	übrige Sportanlagen	je 10 Besucher – 1 Abstellmöglichkeit

**7. öffentliche Gebäude, Verwaltungs- und Bürogebäude, Banken, Versicherungen, Kanzleien, Ordinationen udgl.**

7.1	Büros, Kanzleien und Verwaltungsgebäude sowie Beratungsräume (u.a. für Soziale Dienste) udgl.	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit mind. jedoch 3
7.2	Arztpraxen, Schalter- und Abfertigungsräume udgl.	je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche – 1 Abstellmöglichkeit, mind. jedoch 3

**8. Gastgewerbebetriebe ohne Beherbergung**

8.1.	Cafes, Buffets, Pubs, Restaurants, Jausenstationen, Gasthäuser udgl.	je 7 Sitzplätze – 1 Abstellmöglichkeit
------	--	--

**9. Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung**

9.1.	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsanteil sowie Gästehäuser und Jugendherbergen udgl.	je 2 Zimmer oder 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit
9.2.	Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil sowie Gästehäuser und Jugendherbergen udgl.	je 2 Zimmer oder 3 Betten – 1 Abstellmöglichkeit, zusätzlich für je 15 Sitzplätze im Restaurant – 1 Abstellmöglichkeit

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

2. Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung; Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 379

**10. Handels-, Handwerks- und sonstige Gewerbebetriebe sowie Industriebetriebe**

10.1. Geschäftslokale, Läden	für die ersten 50 m <sup>2</sup> Kundenfläche – 2 Abstellmöglichkeiten für je weitere 50 m <sup>2</sup> Kundenfläche – 1 Abstellmöglichkeit
10.2. Einkaufszentren	je angefangene 30 m <sup>2</sup> Kundenfläche - 1 Abstellmöglichkeit in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen, es sei denn es liegt eine Erweiterung im Rahmen des § 11 Abs. 4, 5 und 6 TROG 2016 vor.
10.3. Lagerhäuser und Lagerräume ohne Verkauf sowie Ausstellungsräume (z.B. für Möbel und Autos)	je 100 m <sup>2</sup> Betriebsfläche – 1 Abstellmöglich- keit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichke- ten
10.4. sonstige Gewerbebetriebe (z.B. Installateure, Augenoptiker, Friseursalons und Industriebetriebe	für die ersten 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche – 2 Abstellmöglichkeiten für je weitere 50 m <sup>2</sup> Betriebsfläche – 1 Abstellmöglichkeit

\* \* \* \* \*

Gemäß § 60 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl.Nr. 36/2001, idgF wird dieser Beschluss durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel für die Dauer von 2 Wochen, und zwar in der Zeit vom 14.06.2018 bis einschl. 28.06.2018 kundgemacht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 159

Edv-NR.: 1) 003609 2) 003610

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 08.06.2018

Im Bereich der Messinggasse verlaufend über die Rosengasse, den Johannesplatz bis zur Andrä Kranz Gasse wurden in den vergangenen Jahren diverse bauliche Umgestaltungen, zuletzt die Neugestaltung der Andrä Kranz Gasse, und begleitend dazu durch unterschiedliche Verkehrsregelungen (Fußgängerzone, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrverbot, Parkverbot) weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung gesetzt.

Durch die baulichen Umgestaltungen kommt es zu einer (weiteren) Verkehrsmischung.

§ 76c StVO iVm § 94 d Z 8c ermächtigt Gemeinden, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs dient, durch Verordnung Straßen dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen zu erklären. Dadurch kann eine einheitliche Verkehrsregelung erzielt werden.

Gesetzlich definiert sich die Begegnungszone als "eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist, und die als solche gekennzeichnet ist" (§ 2 Abs. 1 Z 2a StVO).

In einer solchen verkehrsberuhigten Zone sind Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer gleichberechtigt. Fußgänger dürfen gem. § 76c Abs. 3 StVO die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern. Fahrzeuglenker dürfen andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer weder gefährden noch behindern. In der Begegnungszone gilt grundsätzlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt (§ 23 Abs. 2a StVO). Weiters ist das Nebeneinanderfahren von Radfahrern erlaubt (§ 68 Abs. 2 leg.cit.) – sie müssen sich aber rechts halten. Auch Rollschuhfahren ist erlaubt, sie dürfen allerdings andere Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und müssen ihre Geschwindigkeit ist dem Fußgängerverkehr anpassen (§ 88a Abs. 3 leg.cit).

Basierend auf dem vorliegenden verkehrstechnischen Gutachten des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018 samt Planbeilage und unter Zugrundelegung der Vorberatungen im Ausschuss für Mobilität und im Stadtrat wurde vorliegender Verordnungsentwurf zur Erlassung einer Begegnungszone im Bereich der Messinggasse bis zur Andrä Kranz Gasse ausgearbeitet.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 381

Durch die Erlassung der Begegnungszone in Verbindung mit der Verordnung eines Fahrverbotes (Zuständigkeit BH Lienz), mit Ausnahme des Anrainerverkehrs mit Fahrzeugen bis zu einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t, sowie der Ausnahme des Lieferverkehrs in der Zeit von 06.30-10.00 Uhr (durch die Bezirkshauptmannschaft) kann dem vorliegenden verkehrstechnischen Gutachten zufolge eine weitere Verkehrsberuhigung erreicht und der hohen Fußgängerfrequenz Rechnung getragen werden.

Die Interessenvertretungen und Kammern wurden gem. § 94f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

Von Seiten der Interessensvertretungen sind zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahmen eingelangt (siehe Beilage):

- Kammer für Arbeit und Angestellte für Tirol, Bezirksstelle Lienz vom 30.05.2018 (kein Einwand)
- Ärztekammer für Tirol vom 04.06.2018 (kein Einwand)
- Österreichische Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Tirol vom 04.06.2018 (kein Einwand)
- Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz vom 08.06.2018 (der geplanten Verkehrsregelung wird nicht zugestimmt)

II) Begegnungszone – Aufhebung bestehender Verordnungen und Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Im Bereich der Begegnungszone Messinggasse – Andrä Kranz Gasse bestehen derzeit folgende Verkehrsregelungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz:

- Messinggasse: Parkverbot Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2016
- Messinggasse-Kreuzgasse – Verkehrsregelung iZm Stadtmarkt; Fußgängerzone - Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2012
- Messinggasse: Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h, Halte- und Parkverbot - Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2012
- Messinggasse, Kreuzgasse: Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h, Parkverbot - Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2007
- Johannesplatz: Fußgängerzone Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2006
- Johannesplatz: Geschwindigkeitsbeschränkung, Halte- und Parkverbot - Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2005
- Rosengasse: Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h, Halte- und Parkverbot - Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2004

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 382

Im Sinne der Rechtssicherheit sowie zur Entflechtung widersprechender Verkehrsregelungen sollen bestehende Verordnungen im Bereich der Begegnungszone (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- und Parkverbote, Fußgängerzone) – mit Ausnahme der Verkehrsregelung betreffend den Stadtmarkt – aufgehoben bzw. entsprechend adaptiert werden.

Zu adaptieren ist die Verordnung vom 03.05.2007 betreffend die Verkehrsregelung in der Messinggasse/Kreuzgasse, mit welcher eine Geschwindigkeitsbeschränkung und ein Parkverbot erlassen wurde. Da sich diese Verordnung auch weiter südlich der Begegnungszone erstreckt, ergibt sich ein Änderungsbedarf hinsichtlich ihres Geltungsbereiches. DI Arnold Bodner wurde gebeten, dies in seinem Gutachten entsprechend zu berücksichtigen, sodass darauf basierend in einem eine Anpassung dieser Verkehrsregelung erfolgen kann.

Hinsichtlich der weiteren Verordnungen ist im Verordnungstext der Begegnungszone Messinggasse/Andrä Kranz Gasse eine Aufhebung der Verkehrsregelungen vorgesehen (§ 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes).

III) Begegnungszone – Beantragung einer Verkehrsregelung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Das vorliegende Gutachten des DI Arnold Bodner sieht als weitere Maßnahme zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Begegnungszone Messinggasse/Andrä Kranz Gasse die Verordnung eines Fahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge (§ 52 Z6c StVO) mit Ausnahme des Anrainerverkehrs mit Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5t und des Zubringerverkehrs in der Zeit von 06.30 bis 10.00 Uhr vor. In Ergänzung zum bestehenden Fahrverbot ist für den Bereich der Querung auf Höhe der Muchargasse ein Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr mit Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5t und Zubringerverkehr in der Zeit von 06,30 – 10.00 Uhr zu erlassen. Zuständig für die Erlassung dieses Fahrverbotes ist die Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Der Mobilitätsausschuss hat in seiner Sitzungen vom 09.04.2018 beraten und sich für die Erlassung der Begegnungszone Messinggasse/Andrä Kranz Gasse und die Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz für den Bereich der Querung auf Höhe Muchargasse ein Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr mit Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und Zubringerverkehr in der Zeit von 06.30 - 10.00 Uhr zu erlassen, ausgesprochen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 383

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner meint grundsätzlich, dass im Stadtrat viele Sachen einwandfrei gemacht werden, vertritt aber die Meinung, dass das Gutachten von DI Arnold Bodner erst nach der Stadtratsitzung eingelangt sei.

Worauf die Bürgermeisterin erklärt, dass das Gutachten Grundlage des Stadtratbeschlusses gewesen sei.

Vzbgm. KR Kurt Steiner führt weiter aus das was die ÖVP am meisten störe, sei die absolute Sperre der Durchfahrtsmöglichkeit von der Muchargasse in die Kreuzgasse, bzw. in die Hans von Graben-Gasse. Das könne die ÖVP nicht mittragen.

Die Bürgermeisterin fragt sich darauf hin, wofür es Ausschüsse und Stadtratsbeschlüsse überhaupt gebe, wenn sie im Gemeinderat nicht mehr gelten. Sie nehme das zur Kenntnis.

GR Gerlinde Kieberl erwähnt, dass sie noch gut daran erinnern könne, wie seinerzeit die Verkehrsregelung erstellt worden sei. Die Gemeinderatsmitglieder haben sich alle darüber beklagt, dass 19 Schilder notwendig waren, um die Situation fürs Erste rechtlich abzusichern, zB. mit der 10 km/h Beschränkung, dem Parkverbot, usw. Sie hält den vorliegenden Vorschlag für eine ganz tolle Sache, dass man die gesamte Strecke vereinheitlicht und Schilder reduziert werden. Sie habe damit überhaupt kein Problem, wenn die Durchfahrt von der Muchargasse zur Hans von Graben-Gasse nur für Anrainer aufgemacht werde. Es gehe ohnehin kaum mehr zum Durchfahren seit dem Umbau der Verkehrsflächen und den fehlenden Gehsteigen. Sie sehe jeden Tag am Arbeitsweg, dass es nur dann funktioniere, wenn Fußgänger stehen bleiben und ein Auto durch lassen. Das würde zwangsläufig mit der Zeit sowieso dazu führen, dass jemand der es eilig habe einen andern Weg fahre. Die Einheimischen wissen dies ohnehin und zudem sei alles fußläufig und mit dem Rad zu erreichen.

Die Bürgermeisterin erklärt den Anrainer-Begriff: Also Anrainer ist jeder und jede der bspw. zum Geschäft Zanon in der Zwergergasse oder zur Trafik Dobnig muss, oder wenn jemand am Südtiroler Platz etwas einkauft. Zudem meint sie vor allem an die ÖVP- Fraktion gerichtet, dass im Mobilitätsausschuss schon über die Verkehrsberuhigung der Zwergergasse diskutiert worden sei. Es gebe auch einen Plan mit Pflasterung, und dazu seien von Seiten der ÖVP durchaus positive Stimmen zu hören gewesen. Es gebe also diesen Plan zur Verkehrsberuhigung der Zwergergasse, der auch dem Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung vorliege und dort beraten worden sei und von allen Fraktionen positiv gesehen wurde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrá Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 384

GR Gerlinde Kieberl sieht die Beruhigungszone jedenfalls als Verbesserung des gesamten Konzepts. Denn dann sei es so, dass jeder auf jeden Rücksicht nehmen müsse. Nicht wie im Moment, wo gerade Touristen der Annahme sind, dass in diesem Bereich eine Fußgängerzone sei und sie sich von den Autos und Radlern gestört fühlen. Es sei aber für alle Beteiligten ein Lernprozess, der sich aber sehr schnell eingependelt habe, schon jetzt funktioniere es. Es sei dort noch niemand überfahren worden, es habe keinen großen Crash gegeben, sondern alles werde langsamer und gemütlicher. Nun werde es durch diese Regelung auch klarer.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Begegnungszone zudem die Lebensqualität in der Stadt erhöhe. Weiters trägt sie die Definition „Anrainerverkehr“ vor. *„Der Anrainerverkehr ist der Verkehr zu den Anrainern, also Rechtsbesitzern und umfasst somit den Verkehr Dritter zu den Anrainern. Was für Lieferanten, Kunden, Gäste, Besucher und Angestellte zutrifft.“*

Es gehe also hier um den Anrainerverkehr, wie es bisher schon gewesen sei.

GR Dr. Christian Steininger-MBL stellt fest, dass in der Diskussion derartig viel vermischt und durcheinandergebracht und hingedreht werde, dass dieses Bild dann irgendwie passe und man zu den Argumenten für den Beschluss komme, die einem passen.

Und so gehe es einfach nicht. Erstens einmal sei das grundsätzliche Problem nicht die Begegnungszone. Die Begegnungszone als solche könne tatsächlich eine Lösung sein, die auch für den Platz passe. Das sei letztlich das was man auch im Zuge der Umbaumaßnahmen der Revitalisierung am Johannesplatz besprochen habe. Das Miteinander ohne irgendwelche Vordränger, eine gemeinsame Lösung. So sei es mit den Anrainern auch kommuniziert gewesen. Das Problem aus Sicht der ÖVP sei dieser Anrainerverkehr. Dieser mache es für die ÖVP unmöglich diesen Beschlusssentwurf zuzustimmen. Er sehe die Definition der Anrainer ganz anders als die Bürgermeisterin. Warum sollte ein Kunde im Geschäft Zanon in der Zwergergasse Anrainer des Johannesplatzes sein. Nach der Definition der Bürgermeisterin sei Anrainerverkehr wohl jemand, der durch die Muchargasse zur Tennishalle fahren. Das sei genauso kein Anrainerverkehr. Da werden einfach Begrifflichkeiten vermischt. Anrainer sind seiner Meinung nach jene, die dort auch ihre Geschäfte haben oder dort wohnen. Anrainerverkehr könne nicht jeder sein, der durch die Gasse durchfahre, um zum City Center, zum Schwimmbad oder sonst irgendwo hin wolle. Wenn jeder Anrainer sei, warum gebe es dann die Notwendigkeit dieser Ausnahme und dieser Beschränkung? Wenn wiederum jeder davon ausgenommen sei. Das sei genau der Punkt, der so nicht stimme.

Zudem erkenne er in der Vorgangsweise eine gewisse Abgehobenheit der politisch Verantwortlichen, dass man Beschlüsse fasse, die man den Anrainern anders kommuniziert habe. Man habe offenkundig nicht die Nähe der Betroffenen gesucht, das Vorhaben nicht im Vorfeld kommuniziert und ausgesprochen. Es gebe beginnend mit der Rosengasse bis hin zum Stadtmarkt, auch mit dem Johannesplatz und mit der neuen Zone in der Andrá-Kranz-Gasse ein starkes Bemühen aller Anrainer, die dort Geschäfte machen, die tatsächlich Leute beschäftigen, Steuern und Abgaben zahlen und Arbeitsplätze schaffen. Die Stadt habe im Verbund mit allen schöne Lösungen erzielt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 385

GR Dr. Christian Steininger-MBL führt weiter aus, es gebe Marketingbudgets in der Stadt und die Stadt selbst habe hunderttausende € in die Gestaltung investiert. Es sei immer ein Miteinander gewesen. Das sei auch der Königsweg, für alle gemeinsam einen Mehrwert zu generieren. In den Diskussionen sei man auf Bedenken der Anrainer und Geschäftsleute eingegangen, habe dann gemeinsam einen Weg gefunden der für alle machbar gewesen sei. Er frage sich warum man sich von dem Kurs verabschiedet habe? Warum quasi aus dem Turmzimmer heraus Verordnungen ins Volk geworfen werden und man nicht die Diskussion mit den Betroffenen sucht.

Auch beim Mobilitätszentrum sei es so gewesen. Erst durch Zuruf von GR Uwe Ladstädter habe man die betroffenen Bürgerinnen und Bürger informiert, allerdings zur Infoveranstaltung nur die Haushaltsvorstände eingeladen. Als wäre man im finsternen Mittelalter, wo ein großer Teil der MiteigentümerInnen nicht einmal eine Einladung bekommen habe. Auch sei der Einladungsradius zu eng gewesen und die Diskussion habe nicht öffentlich stattgefunden. Lustigerweise sei aber die SPÖ-Fraktion fast vollzählig dort gewesen, das sei alles Ausdruck einer gewissen Abgehobenheit. So könne es seiner Meinung nach nicht funktionieren. Er vermisse den bisherigen gemeinsamen Weg, bei dem die Betroffenen ins Boot geholt werden. Warum lasse man den City Ring, die Vereine, die in der Innenstadt arbeiten und dort ihre Steuern zahlen nicht mitreden und kappe diese Verbindung.

In der negativen Stellungnahme der Wirtschaftskammer seien die Bedenken sehr schön zusammengefasst. Es werde von Seiten der SPÖ so getan, als wäre da 12 Monate im Jahr „Halli Galli“ am Johannesplatz und kein Auto könnte durchkommen.

Er könne aus eigener Erfahrung sagen, wenn das Wetter schlecht sei, stehe dort keine Menschenseele im Weg. Die Rechtfertigung für diese Beschränkung des Anrainerverkehrs sei in keinsten Weise gegeben. Mit einer Begegnungszone als solche, das wäre ein Kompromiss, könnte die ÖVP leben.

Die Situation regle sich im Grunde von selbst. Man habe die Situation, dass im Sommer kein Einheimischer bei sonnigem Wetter mit dem Auto über den Johannesplatz fahre. Aber zehn Monate im Jahr sei dieser Weg eine wichtige Route für die Lienzerinnen und Lienzer und auch eine wichtige Verkehrsverbindung. Es sei für ihn unverständlich, dass dies nicht berücksichtigt werde. Gemeinsam könne man so schön und so stark sein. Gemeinsam habe man schöne Ergebnisse hervorgebracht, wie zB. beim Dolomitenbad. Warum fürchte man sich vor der Diskussion mit den AnrainerInnen?

Zum Thema Ausschüsse merkt er an, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung der jüngste Ausschuss sei und dieser deshalb quasi nicht in der bestehenden Struktur der Gemeinde verankert sei, so wie viele andere. Er müsse sich dadurch die Zuständigkeiten eine Spur weit auch erkämpfen. Es wäre etwas Schönes gewesen, wenn man auch die Mitglieder in dem Ausschuss mitdiskutieren gelassen habe. Die Mitglieder dieses Ausschusses kennen alle Leute die in diesem Bereich arbeiten und wirtschaften. Warum habe man ihnen die Möglichkeit genommen, sich mit diesem Thema zu beschäftigen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 386

GR Dr. Christian Steininger-MBL merkt zudem an, dass nicht nur der Ausschuss nicht damit beschäftigt worden sei, sondern offenkundig auch die Abteilung Stadtmarketing habe erst aufgrund der Akteneinschau davon erfahren. Zumindest sei sie darüber verwundert gewesen, dass dieser Punkt ohne Rücksprache im Gemeinderat komme. Der Ausschuss hätte vor 14 Tagen getagt, das hätte perfekt gepasst. Er hätte dann auch die Möglichkeit gehabt eine Meinungsbildung darüber zu machen. So gehe das nicht!

Die Bürgermeisterin wirft GR Dr. Christian Steininger-MBL Polemik in dieser Sache vor. Sie hätte diese Diskussion mit Anrainern in der Andrä-Kranz-Gasse sehr wohl geführt. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass für sie die gleiche Regelung gelten werde, wie für die Messinggasse und Rosengasse. Es sei nie etwas anderes kommuniziert worden.

Zum Mobilitätszentrum merkt sie an, dass sie in zwei öffentlichen Veranstaltungen, zu denen alle Lienzerinnen und Lienzer eingeladen waren, das Mobilitätszentrum vorgestellt und es zur Diskussion gestellt habe. Einmal im Heizhaus und nochmals im Ratsaal. Sie diskutiere gerne darüber und sei auch vorbereitet. Zudem sei sie auch immer informiert, was in den Ausschüssen beraten werde.

Sie habe in der Innenstadt mit allen Marketingvereinen diskutiert, auch mit der Zwergergasse, auch hier habe sich der Verein für dieselbe Verkehrsregelung ausgesprochen.

Diese Regelung sei intensiv diskutiert worden, nicht nur im dafür zuständigen Ausschuss, sondern auch im Dienstags-Jour Fix unter Anwesenheit des Leiters des Stadtmarketings, wo auch Verordnungen im Vorfeld besprochen werden. Sie verstehe deshalb nicht warum er jetzt überrascht sei, dass die Verkehrsregelung nun auf der Tagesordnung stehe.

Ihrer Ansicht nach gehen Verkehrsregelungen aber den Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung einfach nichts an, das sei thematisch einfach nicht die Zuständigkeit, auch wenn GR Dr. Christian Steininger-MBL als Ausschussobmann noch so gerne für alles zuständig wäre. Sie wisse aber auch von ausschussübergreifenden Sitzungen mit den Ausschüssen für Mobilität, Stadtentwicklung, Bau und Planung. Das zu machen sei ihnen unbenommen, aber diese Verkehrsregelung sei von Anfang an so kommuniziert worden.

GR Dr. Christian Steininger-MBL entgegnet, dass das so einfach nicht stimme. Er sei bei mehreren offiziellen Sitzungen mit den Anrainern und einigen Abstimmungssitzungen im Vorfeld dabei gewesen. Es sei zwar über eine Begegnungszone gesprochen worden, aber diese Einschränkung auf den Anrainerverkehr sei nie ein Thema gewesen. Da haben die Bürgermeisterin und er unterschiedliche Erinnerungen. Die Bürgermeisterin werde auch kein Protokoll finden, in dem das stehe, da sei er sich ganz sicher.

Die übergreifenden Ausschusssitzungen habe man deshalb gemacht, weil Wirtschaft und Standortentwicklung oft mit Bau und Verkehr zusammenhängen. Das sei ein gutes Beispiel für einen gemeinsamen Weg und er verstehe nicht, warum dieser jetzt verlassen worden sei. Zudem gebe es offensichtlich unterschiedliche Einstellungen wie die Aufgabe als politischer Repräsentant hier im Gemeinderat wahrzunehmen sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 387

GR Dr. Christian Steininger-MBL führt weiter aus, dass er der Meinung sei, dass die Mandatare als Verantwortliche, als GemeinderätInnen, als Stadtrat, als Vizebürgermeister, als Bürgermeisterin sich nicht darauf zurücklehnen können und sagen, „*Man habe das Projekt ja präsentiert, aber Gott sei Dank waren die besonders Kritischen nicht da.*“

Er sei überzeugt, dass die Politiker eine Bringschuld haben, um die Projekte, die das Bild der Stadt wesentlich verändern - und die Begegnungszone werde ein solches sein - den Bürgern ordentlich zu kommunizieren. Dieses Fahrverbot für das ganze Jahr sei weit überschießend und vollkommen verfehlt, passiere über die Köpfe der Beteiligten hinweg, werde von oben herab aus dem Turmzimmer verordnet. Eine Mehrheit dafür werde sich wohl finden.

Er werde den Weg der offenen Diskussionssuche weitergehen. Die Bürgermeisterin habe auch das Gespräch mit den Anwohnern in der Andrä-Kranz-Gasse und mit den Anrainern in der Tristacherstraße gesucht, aber warum nicht früher, gerade beim Mobilitätszentrum.

Dann wären diese Sorgen nicht entstanden, die im Grunde aus einem Wissensdefizit bzw. Informationsdefizit heraus entstanden seien.

Abschließend möchte er noch zur Zwergergasse sagen, dass es einen Entwurf bzw. eine Idee oder Vision für die Gestaltung gebe. Dies aber auf eine Änderung der Verkehrsregelung zu verkürzen, sei falsch. Es gebe ein Konzept, bei dem aber noch viele Zwischenschritte abzuarbeiten seien - Am Ende werde es sehr viel mehr sein als eine Verkehrsberuhigung.

Die Bürgermeisterin antwortet, man könnte sich dies hier alles ersparen, wenn die ÖVP zu den Ausschusssitzungen kommen und dort diskutieren würde. Man solle die Fehler in der eigenen Fraktion suchen. Mit den Anrainern sei auch im Vorfeld heftig diskutiert worden, aber der Weg sei von Anfang an klar gewesen.

Die Bevölkerung sei über das Mobilitätszentrum immer nach Vorliegen der aktuellen Pläne informiert worden. Jetzt einfach zu sagen man gehe den gemeinsamen Weg nicht mehr weiter, dazu müsse sie sagen, dass ihn die ÖVP nicht mehr weitergehe, da sie nicht an den Ausschusssitzungen teilnehme.

Vzbgm. Siegfried Schatz erklärt an GR Dr. Christian Steininger-MBL gerichtet, dass er mit seinen Wortmeldungen versuche Verunsicherungen zu streuen, was nicht notwendig sei.

Die SPÖ habe an der Bürgerinformation zum Mobilitätszentrum deshalb teilgenommen, da die Bürgermeisterin den Termin in der letzten Gemeinderatssitzung öffentlich genannt habe.

Wenn man über eine Verkehrsregelung rede, dann sei seiner Ansicht nach eindeutig der Mobilitätsausschuss zuständig und nicht die Stadtentwicklung.

Es gebe jetzt bereits in der Messing- und Rosengasse ein Fahrverbot für alle KFZ, davon ausgenommen Anrainerverkehr. Das sei jetzt bei der Begegnungszone nichts anderes. Der Johannesplatz sei zum größten Teil Fußgängerzone. Eine Begegnungszone könne nur einen riesen Vorteil haben, da es derzeit in diesem Bereich einen großen Unsicherheitsfaktor gebe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 388

Vzbgm. Siegfried Schatz meint weiters, dass es für die Zwergergasse ein tolles Projekt gebe. Da stimme er vollkommen zu, aber wenn dieses Projekt verwirklicht werde, sei es unmöglich einen Verkehr durch zu führen. Man könne aufgrund der geplanten Gastgärten max. Zufahrten für Lieferungen bis 10:00 Uhr offen lassen. Alles andere sei unmöglich.

Die Bürgermeisterin erwähnt, dass das Projekt für die Zwergergasse aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung komme.

Vzbgm. KR Kurt Steiner erklärt, dass die Begegnungszone an sich nicht das große Problem sei. Er merkt grundsätzlich an, wenn ein Mitglied in einem Ausschuss mitarbeite und im Anschluss mit der eigenen Fraktion darüber diskutiere, müsse man deren Vorstellungen berücksichtigen. Auch dies heiße Zusammenarbeit. Da die ÖVP nur einen Vertreter in den Ausschüssen habe, könne es schon passieren, dass manchmal jemand fehle. Ein Fahrverbot in der Innenstadt sei aber seiner Ansicht nach etwas anders als eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Dolomitenstraße oder einen Poller aufzustellen. Hier könne nicht der Mobilitätsausschuss alleine entscheiden.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass der Punkt genau deshalb auch dem Stadtrat vorgelegt worden sei.

GR Uwe Ladstädter wundert der Einspruch der Wirtschaftskammer. Offenbar habe sie in den letzten Jahren nicht bemerkt, dass sich seit der Regelung in der Rosengasse und am Johannesplatz diese Geschäftslage merklich verbessert habe. Er könne sich noch gut an die damaligen Proteste erinnern. Zudem finde er eine einheitliche Regelung durchaus sinnvoll. Dann brauche es nicht mehr an jedem Eck eine andere Tafel, die ohnehin nicht eingehalten werde. Noch mehr freuen würde ihn, wenn man diese Regelungen dann auch exekutieren würde.

Auf Antrag der LSL habe es ein ausführliches Informationsgespräch zu den Änderungen in der Tristacher Straße gegeben. Er würde sich wünschen, dass alle seine Anträge so behandelt werden. Auch wenn es leider noch keine Lösung für die Radfahrer und Fußgänger in absehbarer Sicht gebe.

GR Dr. Christian Steininger-MBL wiederholt noch mal, dass gegen die Idee der Begegnungszone an der Stelle mit einer durchgängigen Verordnung, beginnend am Stadtmarkt bis zur Andrä-Kranz-Gasse nichts einzuwenden sei und mit den Anrainern so auch kommuniziert worden sei. Aber das Fahrverbot mit der Einschränkung des Anrainerverkehrs mache eine Zustimmung unmöglich. Diesen Punkt haben offensichtlich einige nicht verstanden.

Das betreffe auch das Konzept mit der Zwergergasse. Die Anrainer dort wollen nicht nur eine Verkehrsberuhigung, sondern etwas ganz etwas anderes. Die Anrainer wollen eine Aufwertung, eine bauliche Umgestaltung, ein neues gastronomisches Konzept mit einem gastronomischen Mehrwert. Das Ergebnis könne dann vielleicht punktuell eine Verkehrsberuhigung sein, um Veranstaltungen durchzuführen, so wie es jetzt auch schon sei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 389

GR Dr. Christian Steininger-MBL merkt weiters an, die Sache komme ihm ähnlich vor wie am Hauptplatz. Zuerst beruhigen, drüberfahren, kritische Meinungen nicht wahrnehmen, sondern einfach mehrheitlich entscheiden. Die Mehrheit im Gemeinderat habe dem Hauptplatz die Fußgängerzone verordnet, bei allen Bemühen von allen Beteiligten. Das sei genau in der Zeit passiert, als über weite Teile des Hauptplatzes eine Totenstille geherrscht habe und man intensiv in den Gesprächen mit den Betroffenen gestanden sei.

Den Generalvorwurf, dass die ÖVP nicht in die Ausschüsse komme, könne er so nicht stehen lassen. Es habe eine einzige Sitzung zu diesem wichtigen Thema gegeben. Über ein so wichtiges Thema sollte man mehrfach diskutieren und alle Aspekte berücksichtigen.

Warum solle man diese Verbindung den Lienzerinnen und Lienzern nehmen? Warum nicht auf den Handel hören, warum nicht auf die Wirtschaft hören? Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer sei ja offenkundig. Auch über den Begriff Anrainerverkehr gebe es unterschiedliche Auffassungen. Kunden der Bäckerei Gruber müssten nun umdrehen und wieder über die Muchargasse hinausfahren.

Er, GR Dr. Christian Steininger-MBL, mache das Angebot zur Güte, nochmals über diese gemeinsame Verordnung zu reden, auch mit allen Betroffenen, auch mit denen die dort wirtschaften.

Zudem beantrage er eine namentliche Abstimmung. Er möchte im Protokoll stehen haben, wer diejenigen sind, die über die Köpfe der Anrainer hinweg Fahrverbote verordnen über das ganze Jahr, wo es überhaupt nicht notwendig sei.

Die Bürgermeisterin erklärt abermals, dass die vorliegende Lösung den Anrainern immer so kommuniziert worden sei. Es sei nie etwas anderes Thema gewesen. Und das Zwergergassenprojekt komme vom Ausschuss für Wirtschaft und Standortentwicklung. Sie könne es der ÖVP offenbar nicht recht machen. Zuerst komme der Vorwurf, dass nichts in den Ausschüssen vorgelegt werde. Dann berate man in den Ausschüssen, dann passe es auch wieder nicht. Deshalb sei sie der Meinung, dass die ÖVP den gemeinsamen Weg verlasse.

Die Verkehrsberuhigung hebe die Lebensqualität in der Stadt und auch die Einkaufslagen in diesem Bereich. Lienz sei für seinen Weg österreichweit Vorreiter. Vorreiter für genau all diese Maßnahmen. Das sei die Zukunft der Städte.

GR Jürgen Hanser bedauert die Vorwürfe des Drüberfahrens, denn der Mobilitätsausschuss habe sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Man habe die Regelung auch aus Sicht der Polizei behandelt, auf die Vielzahl an Schülern in diesem Bereich geschaut und nicht zuletzt wollte man eine Vereinfachung herbeiführen. Das sei im Zuge dieses Umbaus mit der Andrä-Kranz-Gasse passiert. Während des Umbaus der Andrä-Kranz-Gasse sei man auch draufgekommen, dass auch vielleicht der Verkehr in dieser Form von der Muchargasse/Zwergergasse nicht notwendig sei. Man habe die Büros Hochkofler und Bodner, sowie die Polizei mit der Begegnungszone und mit der Anrainersituation konfrontiert. Alle erachten diese als gut und richtig. Die Situation sei auch dahingehend positiv, dass man vielleicht in weiterer Folge das Fahren gegen die Einbahn mit dem Fahrrad in der Hans-von-Graben-Gasse, in der Zwergergasse sowie in der Schweizergasse ermöglichen werde können.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 390

GR Jürgen Hanser merkt an, dass GR Dr. Christian Steininger-MBL sogar die Gnade des Stadtraates erhalten habe, auch bei den Gesprächen zum Mobilitätszentrum dabei zu sein, das ihm grundsätzlich nicht zustehe. Soviel zur Allmacht der SPÖ und zum Drüberfahren.

GR-EM Dr. Kristina Gruber-Mariacher fragt ob aus fachlich sachlicher Sicht verkehrstechnisch untersucht worden sei, in wie weit diese Kappung der Nord-Süd-Verbindung einen zusätzlichen Verkehr für die Beda-Weber-Gasse und für die Defereggerstraße bringen werde. Es sei wohl zu erwarten, dass dorthin ausgewichen werde. Eigentlich sei es ja das Ziel die Beda-Weber-Gasse zu beruhigen, inwieweit sei das vereinbar.

Stadtbaumeister DI Klaus Seirer erklärt, dass es keine Durchrechnung mit dem Programm vom Büro Hochkofler gegeben habe. Aber es gebe das Gutachten von DI Bodner und man habe positive Erfahrungen aus der gesamten Umbaumaßnahme im Vorjahr.

Auf den Einwand von GR-EM Dr. Kristina Gruber-Mariacher, dass DI Bodner kein Verkehrsexperte sei, meint Stadtbaumeister DI Klaus Seirer, dass auch das Büro Hochkofler die vorliegende Verkehrsregelung gut geheißen habe.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Kappung der Nord-Süd Verbindung ausführlich diskutiert worden sei, man aber zum Schluss gekommen sei, dass das mit dem Anrainerverkehr durchaus gehen könne.

GR Gerlinde Kieberl erinnert daran, dass es auch die Aufgabe des Gemeinderates sei die Weichen für die Zukunft zu stellen. Lienz sei immer noch mit schlechten Luftwerten im Lienz Talboden konfrontiert, und jede Maßnahme, die gerade die Bürgerinnen und Bürger von Lienz dazu bewege zu Fuß zu gehen oder mit dem Rad zu fahren, und dadurch weniger Abgase zu produzieren, könne eigentlich nur für alle gut sein.

Ganz abgesehen davon, dass man aus der Erfahrung wisse, dass auch das Einkaufsverhalten dann steige bzw. positiv beeinflusst werde, wenn man zu Fuß durch die Stadt schlendert, einen Kaffee trinken gehe, etc.. Wer mit dem Auto durchfährt konsumiert dort nicht. Weil Parkplätze gebe es jetzt schon weit und breit keine mehr. Die Bürger müssen nur das Mobilitätsverhalten anpassen und sie finde es auch bemerkenswert, dass Vertreter von anderen Städten nach Lienz kommen um zu schauen, wie man es machen könne. Sie selbst habe eine Anfrage von den Grünen aus Vöcklabruck in Oberösterreich, die im Oktober Lienz besuchen werden, weil sie von der vorbildlichen Regelung gehört haben. Und es werde keine Katastrophe sein, es gehe nur darum, auch Ortsunkundigen klar zu machen, dass das Fahren nur für Anrainer erlaubt sei. Mit der Begegnungszone vervollkomme man die Verkehrslenkung, indem man eine klarere Regelung mache, die leichter verständlich werde. Und die eingefahrenen Gewohnheiten der Lienzener und Lienzenerinnen vielleicht noch zu beeinflussen, sei auch nicht schlecht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 391

GR Dr. Christian Steininger-MBL erklärt, es stehe außer Streit, dass es sinnvoll sei, eine durchgängige Regelung mit einer Begegnungszone zu machen. Unterschiedlicher Meinung sei man über die Ganzjährigkeit und über das Fahrverbot. Er verstehe nicht, warum man nicht vorerst eine Regelung nur für die Sommermonate verordnen könne.

An GR Jürgen Hanser gerichtet meint, dass es wohl nicht eine Gnade sondern eine Selbstverständlichkeit sein solle, dass auch andere Fraktionen eingebunden werden.

Zur Zwergergasse führt er auch nochmals aus, dass die Vision und das Projekt der Zwergergasse wunderschön seien. Aber es gehe a priori nicht um eine Verkehrsberuhigung, sondern um eine Aufwertung, Qualitätshebung in den Veranstaltungen, im Tourismus und in der Wertschöpfung. Wenn in der Konsequenz in der Umsetzung auch Pflastersteine, ein Beleuchtungskonzept, ein durchgängiges Beispielungskonzept und ein Marketingbudget kommen, dann sei eine Verkehrslösung, auch unbestritten.

Deshalb rät er der SPÖ sein Angebot, seinen Vorschlag zur Güte anzunehmen und nochmals mit den Anrainern zu diskutieren. Man solle den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung nehmen und nochmals mit den Betroffenen über die Ganzjährigkeit beraten.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass die Anrainer in der Zwergergasse diese Verkehrsberuhigung wollen und die Gastgärten das ganze Jahr stehen dürfen.

GR ÖR Josef Blasisker spricht von einer sehr umfassenden, teilweise schon fast belastenden Diskussion. Grundsätzlich bringe eine Begegnungszone schon Vorteile, aber wo er der ÖVP zustimmen müsse sei die Ganzjährigkeit. Gerade in der Zwergergasse werden sich die Gastgärten nicht das ganze Jahr ausweiten. Der Gemeinderat sei ja da um gemeinsam über etwas zu diskutieren, aber auch etwas zu verändern oder zu verbessern. Er sei deshalb auch dafür nochmals über eine Beschränkung auf die Sommermonate zu diskutieren. Auch die Kappung der für die heimische Bevölkerung wichtigen Nord-Süd-Verbindung sieht er kritisch. Vor allem werden die Autos auf die Defereggerstraße und Beda-Weber-Gasse ausweichen, was wiederum zu Problemen führen werde. Er würde es deshalb als befruchtend sehen, wenn der Gemeinderat die Größe hätte, den zweifellos nicht schlechten Beschlussvorschlag noch zu ergänzen und zu verbessern. Einige Fachleute sprechen sich auch schon gegen eine komplette Freistellung der Innenstadt aus. Es gebe hier bereits wieder ein Umdenken.

Die Bürgermeisterin stimmt zu, dass der Gemeinderat da sei, um Verbesserungen festzustellen, nur glaube sie nicht, dass dies eine Verbesserung sei. Man habe sich in den letzten Jahren darauf verständigt, dass man in der Innenstadt eine Verkehrsberuhigung wolle und unglaublich viel Geld in die Hand genommen, um die Innenstadt so zu gestalten. Und dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun. Sie habe angenommen, dass darüber Konsens bestehe. Sie kenne in ganz Tirol keine andere Stadt mit einer derartigen Lebensqualität in ihrer Innenstadt, auch aufgrund genau dieser Verkehrsberuhigung und der Gestaltung. Und auch österreichweit gebe es nur ganz ganz wenige.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrá Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 392

Die Bürgermeisterin meint weiters, dass der Bürger eine Entscheidung in einer gewissen Geschwindigkeit erwarte und dieser Tagesordnungspunkt im Vorfeld in den Ausschüssen, wo die Experten sitzen, ausführlich diskutiert worden sei. Sie sehe deshalb keinen Grund ihn von der Tagesordnung zu nehmen.

GR Anton Raggl merkt an dass die Verkehrsberuhigung wohl lobenswert sei, aber wieso könne man nicht einmal diskutieren, einen Abschnitt zeitlich zu beschränken? Er finde nichts Tragisches daran.

GR Gerlinde Kieberl erläutert, dass offensichtlich diverse Mitglieder des Gemeinderats, immer noch der Meinung sind, dass in Lienz nur an zwei Monaten Leben auf der Straße sei. Diese Zeit sei längst vorbei und komme von früher als am Hauptplatz nur im Sommer Fußgängerzone gewesen sei. Die Leute seien jetzt mehr im Freien unterwegs, vielleicht auch beeinflusst durch den Klimawandel. Sie selbst fahre das ganze Jahr mit dem Rad und sehe wie viele andere das auch machen. Und wenn man dadurch die Sicherheit für die Menschen erhöhen könne und gleichzeitig auch noch eine bessere Luft bekomme, dann sei das gut.

GR Anton Raggl erklärt nochmals, dass er die Begegnungszone grundsätzlich befürworte, auch das der Schilderwald nun entfernt werde. Aber trotzdem finde er es schade, warum man nicht über eine zeitliche Beschränkung reden könne.

Auf den Einwurf der Bürgermeisterin, dass ein Verordnungsvorschlag vorliege, entgegnet GR ÖR Josef Blasisker, dass der Jurist im Gemeinderat ja gerade deshalb da sei um eine Änderung des Gemeinderates gleich entsprechend einarbeiten zu können.

Die Bürgermeisterin informiert nochmals, dass aus dem Ausschuss und dem Stadtrat heraus eine klare Meinungsbildung vorliege, die mehrheitlich genauso in den Verordnungstext gemündet sei. Sie nehme zur Kenntnis, dass es jetzt andere Meinung gebe. Sie lasse nun über den vorliegenden Vorschlag abstimmen, dann werde man sehen was herauskomme.

GR ÖR Josef Blasisker kann dieser Vorgehensweise nicht zustimmen.

GM-EM Carl Ebner wirft der Bürgermeisterin vor, dass sie mit dieser Verordnung eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen in Lienz schließe. Es könne jemand zwar zur Bäckerei Gruber fahren, aber wenn fünf andere auch dieselbe Idee haben und dort einkaufen wollen, dann komme niemand mehr weiter. Denn über die Hans-von Graben-Gasse hinunterfahren oder über die Zwergergasse hinausfahren dürfe man nicht mehr und zum Umdrehen sei kein Platz. Auch ein kurzes Anhalten um bei der Trafik Dobnig Zigaretten zu kaufen, sei nicht mehr möglich. Das funktioniere derzeit gut, er habe große Bedenken das zu ändern. Eine Familie aus dem Süden der Stadt, die in der Stadtbücherei Bücher ausleihe, könne nicht mehr über die Zwergergasse heim fahren, sondern müsse einen riesen Umweg über die Schweizergasse machen. Ob das für die Luft besser sei, hinterfrage er.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 393

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass es offensichtlich unterschiedliche Auffassungen zu diesem Thema gebe, die zwar legitim seien ihre Meinung aber nicht ändere. Sie nehme zur Kenntnis, dass die ÖVP und die FPÖ anderer Meinung seien. Sie, die Bürgermeisterin, stören die parkenden Autos vor der Trafik Dobnig am Johannesplatz, die möchte sie weg haben.

GR ÖR Josef Blasisker möchte die sog. Kirche im Dorf lassen. Es sei keine Frage, dass es in der Muchargasse durch das Umdrehen zum Chaos kommen werde und die Defreggerstraße, die Schweizergasse und Schlossgasse noch mehr belastet werden.

Auf den Einwand der Bürgermeisterin, dass der Kunde der Trafik Dobnig durch die Zwergergasse fahren dürfe, meint GR ÖR Josef Blasisker, dass dies wohl nicht gehen werde, wenn diese gesperrt sei. Worauf die Bürgermeisterin entgegnet, dass der Kunde in diesem Fall zum Anrainerverkehr gehöre und deshalb fahren dürfe.

GR Dr. Christian Steininger-MBL findet die Polemik der Bürgermeisterin haarsträubend. Die Bürgermeisterin erwecke mit ihren Aussagen den Anschein, dass das Ergebnis der Diskussion sei, die SPÖ sei für die Bürger, die ÖVP sei für die Autos in der Stadt. Das sei ihrer Funktion als Bürgermeisterin nicht würdig. Die ÖVP habe mehrere Vorschläge zur Güte gemacht und versucht ein Umdenken zu bewegen, deswegen sei sie noch lange nicht gegen die Innenstadtentwicklung. Ganz im Gegenteil man suche nach Verbesserungen für die Innenstadt und zwar für alle Beteiligten. Denn wer habe denn mit der Entwicklung der Innenstadt begonnen, sicher nicht die SPÖ. Die ÖVP möchte nur über die Einschränkung auf den Anrainerverkehr diskutieren, er nehme die Ablehnung der Bürgermeisterin zur Kenntnis, müsse aber als Abschluss sagen, dass das der Gemeinderat besser machen könne. Die Diskussion und das Ergebnis zeige, wie es eigentlich nicht gehen solle. Es werde nicht gut miteinander gearbeitet und sicher nicht in dem Sinne derer, die die Mandatare beauftragt haben für Lienz das Beste zu machen.

Die Bürgermeisterin weist die persönliche Anschuldigung zurück, was ihrer würdig sei oder nicht entscheide sie selbst.

GR Anton Raggl fragt nach, ob das Fahrverbot mit Ausnahme des Anrainerverkehrs gelte, was die Bürgermeisterin bejaht. Er meint, dann hätte man sich die ganze Diskussion sparen können, denn dann dürfe ohnehin jeder fahren.

Die Bürgermeisterin bestätigt dies. Alle dürfen durchfahren, nur habe man mit dieser Regelung eine Sanktionsmöglichkeit für jene schnellen Fahrer, die dreimal im Kreis durch die Innenstadt rasen. Die Diskussion der ÖVP sei völlig umsonst gewesen. Worauf GR Raggl anmerkt, dass eingangs immer von Anrainern gesprochen worden sei und nicht von Anrainerverkehr.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 394

Es folgt ein einstimmiger Beschluss über die namentliche Abstimmung über die Erlassung der Verordnung:

BESCHLUSS:

I und II)

A) Begegnungszone  
VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehr- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger die weiter unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone zu erklären.

Gemäß § 94d Z 8c iVm § 43 Abs. 1 und 76c StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

**Begegnungszone**

§ 1. (1) Folgender Straßenabschnitt wird zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 erklärt:

Straßenverlauf beginnend in der Messinggasse (ab Einmündung Andreas Hofer Straße) über die Rosengasse, den Johannesplatz bis zur Andrä Kranz Gasse (Höhe Durchgang zum Südtiroler Platz und Einfahrt Parkplatz Lugger), einschließlich der Hans von Graben Gasse und des nördlichen Teiles der Kreuzgasse gemäß Planbeilage DI Arnold Bodner vom 06.06.2018, Plannr. 17-047.

(2) In der Begegnungszone gem. Abs. 1 dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(3) Das verkehrstechnische Gutachten des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018 samt Beschilderungsplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 395

**Schlussbestimmungen**

§ 2. (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9e StVO 1960 "Begegnungszone" und § 53 Z 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an den im Beschilderungsplan des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018 vorgesehenen Stellen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Gleichzeitig treten im gesamten Bereich der Begegnungszone nachstehende Verordnungen außer Kraft:

Verordnung des Gemeinderates vom 11.02.2016 über die Erlassung eines Parkverbotes in der Messinggasse

Verordnung des Gemeinderates vom 31.01.2012 betreffend die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h und eines Parkverbotes im Bereich der Messinggasse

Verordnung des Gemeinderates vom 03.05.2007 betreffend Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und eines Parkverbotes im Bereich der Messinggasse und Kreuzgasse

Verordnung des Gemeinderates vom 29.03.2006 mit welcher eine Fußgängerzone für den Bereich des Johannesplatzes verordnet wurde

Verordnung des Gemeinderates vom 28.09.2005 betreffend die Regelung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und eines Halte- und Parkverbotes am Johannesplatz

Verordnung des Gemeinderates vom 08.07.2004 betreffend die Regelung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und eines Halte- und Parkverbotes in der Rosengasse

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

B) Geschwindigkeitsbeschränkung Andreas Hofer Straße, Mühlgasse, Kreuzgasse  
VERORDNUNG

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadt Lienz vom 12.06.2018 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO i.V.m. § 94 d StVO 1960 folgende Verkehrsregelung erlassen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN**

3. Begegnungszone Messinggasse / Kreuzgasse (Teilstück) / Rosengasse / Johannesplatz / Hans von Graben-Gasse / Andrä Kranz-Gasse; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 396

- **Zonenbeschränkung Tempo 30 gemäß § 52 Z11 a StVO** laut beiliegendem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018, Zl. 17-047.

[Straßenabschnitt südlich der Begegnungszone Messinggasse/Andrä Kranz Gasse: nördliches Teilstück der Andreas Hofer-Straße, Teilstück der Mühlgasse zwischen Einmündung Andreas Hofer-Straße und Einmündung Amlacher Straße, südliches Teilstück der Kreuzgasse zwischen Einmündung Mühlgasse und Kreuzung Messinggasse sowie der Verbindungsstraße zwischen Mühlgasse und Einmündung B 100 Tiroler Straße].

Die Verordnungsgrundlage bildet das verkehrstechnische Gutachten des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018.

Die Verordnung ist durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z11a StVO „Zonenbeschränkung 30 km/h“ bzw. § 52 Z11b StVO „Ende der Zonenbeschränkung“ am Anfang bzw. Ende der Zone (Zonengrenze siehe beiliegender Beschilderungsplan) kundzumachen und tritt mit dem Anbringen dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

III)

Bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist für den Bereich der Querung auf Höhe Muchargasse die Erlassung eines Fahrverbotes ausgenommen Anrainerverkehr mit Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t und Zubringerverkehr in der Zeit von 06.30 – 10.00 Uhr zu beantragen und zu ersuchen, allenfalls die Begegnungszone widerstreitende Verordnungen in diesem Bereich aufzuheben.

Die Grundlage bildet das Gutachten des DI Arnold Bodner vom 06.06.2018 samt Planbeilage.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür  
Bgm.<sup>in</sup> LA Blanik, Vzbgm. Schatz, GR Seiwald-Mair, GR Hanser  
GR Korb, GR Zabernig, GR Niederbacher, GR Handl, GR-EM Linke  
GR-EM Fankhauser, GR Kieberl, GR Anton Raggl, GR Ladstädter

8 Stimmen dagegen  
Vzbgm. KR Steiner, GR Dr. Steininger, GR Kashofer, GR Lugger  
GR Karre', GR-EM Dr. Gruber-Mariacher, GR-EM Ebner, GR Blasisker

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 003611 2) 003612

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Stadtmarketing vom 07.06.2018

Die Stadtgemeinde selbst sowie auch andere Organisatoren führen in Lienz verschiedenste Gelegenheitsmärkte durch, z.B. Adventmarkt, Töpfermarkt, Rosenausstellung, Flohmärkte etc.

Um eine einheitliche Regelung und allgemeine Rahmenbedingungen für die im Stadtgebiet von Lienz abgehaltenen Gelegenheitsmärkte zu erreichen, wurde von Stadtmarketing und Stadtamtsdirektion ein Entwurf für eine Marktordnung für Gelegenheitsmärkte ausgearbeitet.

Der Gemeinderat wird um Erlassung der Verordnung „Marktordnung für Gelegenheitsmärkte der Stadtgemeinde Lienz“ gebeten.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger-MBL spricht von einer erfolgreichen Innenstadtbelebung. Die Marktordnung bringe nun eine Gleichbehandlung und sei zu begrüßen.

Auf die Nachfrage von GR ÖR Josef Blasisker erklärt die Bürgermeisterin, dass die Einhaltung der Marktordnung die Verwaltung kontrolliere.

BESCHLUSS:

**MARKTORDNUNG**  
**für Gelegenheitsmärkte**  
der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt mit Beschluss vom 12.06.2018 auf Grund der §§ 286 Abs. 2 i.V.m. 293 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF mit Wirksamkeit vom 14.06.2018 nachstehende Verordnung:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 398

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für alle im Gemeindegebiet von Lienz stattfindenden Gelegenheitsmärkte. Dazu zählen insbesondere:
  - Adventmarkt
  - Flohmarkt
  - Rosenausstellung
  - Sommermarkt
  - Töpfermarkt
  - Wintermarkt
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen, Bewilligungspflicht**

- (1) Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird.
- (2) Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer bescheidmäßigen Bewilligung der Stadtgemeinde Lienz abgehalten werden.
- (3) Marktteilnehmer ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Gelegenheitsmärkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktorganisator ist, wer einen in dieser Marktordnung geregelten Gelegenheitsmarkt aufgrund einer Bewilligung gemäß Absatz 2 durchführt.

**§ 3 Marktort**

Der Markt wird auf dem Marktort, welcher im Bewilligungsbescheid nach § 2 definiert wird, abgehalten.

**§ 4 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Die im Bewilligungsbescheid nach § 2 festgelegten Markttage und Marktzeiten sind einzuhalten.
- (2) Sofern nicht im Bewilligungsbescheid nach § 2 eine abweichende Regelung getroffen wird, darf der zugewiesene Standplatz frühestens 2.00 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und ist bis spätestens 2.00 Stunden nach Marktende zu verlassen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 399

**§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf am Markt sind die im Bewilligungsbescheid nach § 2 normierten Waren und Gegenstände zugelassen. Marktteilnehmer dürfen aber jedenfalls nur jene Waren auf dem Markt anbieten und verkaufen, zu denen sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt sind. Insbesondere dürfen Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, nicht feilgehalten werden.

**§ 6 Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken darf nur nach Maßgabe der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen erfolgen. Genauere Festlegungen dazu können im Bewilligungsbescheid nach § 2 getroffen werden.

**§ 7 Marktansuchen und Vormerkung**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisor ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Marktansuchen und Vormerkung:

- (1) Die Marktteilnehmer können sich für die Vergabe eines Standplatzes bei der Stadtgemeinde Lienz vormerken lassen.
- (2) Der Antrag (Marktansuchen) hat den Namen und die Anschrift des Marktteilnehmers, eine Kopie der aufrechten Gewerbeberechtigung für die angestrebte Verkaufstätigkeit, die Größe des benötigten Standplatzes, Art und Form der Verkaufseinrichtungen sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
- (3) Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor dem Marktbeginn beziehungsweise nach Maßgabe der Ausschreibung bei der Stadtgemeinde Lienz schriftlich einzubringen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 400

**§ 8 Vergabe von Standplätzen**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisateur ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Vergabe von Standplätzen:

- (1) Die Vergabe von Standplätzen und deren Zuweisung haben durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Lienz und dem Marktteilnehmer nach Maßgabe des auf dem Markt zur Verfügung stehenden Platzangebotes sowie unter Rücksichtnahme auf die angebotenen Marktgegenstände, den aus den feilzubietenden Gütern entstehenden Warenmix und die Art und das einheitliche äußere Soll-Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.
- (2) Bei der Vergabe ist im Besonderen darauf zu achten, dass die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, welche einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität sowie durch eine ausreichende Zahl von Marktteilnehmern feilgeboten werden.
- (3) Zuweisungen von Standplätzen berechtigten bzw. verpflichten ausschließlich jene Person(en), welche(n) sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Weitergabe des Standplatzes an natürliche oder juristische Personen (Dritte) ist nicht gestattet.

**§ 9 Verkehrssicherungspflichten, Reinigung und Winterdienst**

- (1) Der Marktteilnehmer übernimmt für seinen Standplatz die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Nach Beendigung der Marktätigkeit hat der Marktteilnehmer die Entsorgung der angefallenen Abfälle nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen, seinen Standplatz in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen und dabei insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten und – sofern nicht im Folgenden Abweichendes geregelt wird – seine Markteinrichtungen, insbesondere Verkaufseinrichtungen (Marktstand, Verkaufsanhänger bzw. Verkaufsfahrzeug) sowie Waren und sonstige Gerätschaften umgehend vom Standplatz zu entfernen.
- (3) Der Marktteilnehmer hat für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung, Entfernen des Schnees von Dächern und Markisen, etc.) entsprechend den Witterungsverhältnissen im Umfeld seines Standplatzes Sorge zu tragen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 401

**§ 10 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen auf dem Standplatz nur in der für diesen Zweck zugewiesenen Art und Form aufgestellt werden. Die näheren Bestimmungen zur Art und Form sowie das äußere Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtungen können im Bewilligungsbescheid nach § 2 festgelegt werden.
- (2) Das Abstellen oder Lagern von zusätzlichen Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr oder den Geschäftsverkehr der ansässigen Gewerbebetriebe behindernden Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes auf Straßen, Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- (3) Für den Fall, dass die Marktausübung länger als einen Tag dauert, hat der Marktteilnehmer seine Verkaufseinrichtungen, insbesondere seinen Marktstand oder Verkaufsanhänger, ordnungsgemäß versperrt und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten abgesichert zu hinterlassen.

Hinweis: Es erfolgt keine Überwachung der Verkaufseinrichtungen durch Organe der Stadtgemeinde Lienz und haftet die Stadtgemeinde Lienz nicht für Schäden an oder durch die Verkaufseinrichtungen.

**§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Marktaufsichtsbehörde ist die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz. Sie übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Stadtgemeinde Lienz beauftragten Organe zu verstehen.
- (2) Auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes hat der Marktteilnehmer Zutritt zu seinem Standplatz und seinen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (3) Den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsichtsbehörde und von Marktaufsichtsorganen ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

**§ 12 Qualität der feilgebotenen Waren**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisator ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Qualität der feilgebotenen Waren:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 402

- (1) Ungeachtet der behördlichen – insbesondere lebensmittelrechtlichen – Überprüfungen der angebotenen Waren und Verkaufseinrichtungen der Marktteilnehmer, kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz eine aus der Mitte der Marktteilnehmer festgelegte Personengruppe mit der freiwilligen Kontrolle der Qualität der am Markt angebotenen Waren und der Form der Präsentation der angebotenen Güter betrauen (Eigenkontrolle - Qualitätssicherung).
- (2) Auf Beratung durch diese Personengruppe und nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsverbesserung durch die Marktaufsichtsbehörde kann der Marktteilnehmer von der Marktaufsichtsbehörde unverzüglich vom Markt verwiesen werden.

**§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Marktteilnehmer und ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Gewerbetreibende haben das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und über Verlangen der Marktaufsichtsorgane vorzuzeigen.
- (2) Die Marktteilnehmer oder der Marktorganisationsorganisator müssen über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.
- (3) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Marktteilnehmer, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören, sich entgegen den Bestimmungen dieser Marktordnung verhalten oder sich den Anweisungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können von der Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
- (5) Das eigenmächtige Benützen von leerstehenden Standplätzen ist verboten.
- (6) Die Marktteilnehmer haben den zugewiesenen Standplatz mit ihrem Namen bzw. Geschäftsbezeichnung und Wohnort bzw. Firmensitz zu versehen.
- (7) Die Marktteilnehmer haben die angebotenen Waren nach Art, Menge, Beschaffenheit und Preis unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auszuzeichnen und im Sinne der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Allergeninformation) zu kennzeichnen.
- (8) Die Marktteilnehmer haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Standplätze zu beschränken.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 403

- (9) Auf Standplätzen bzw. in Markteinrichtungen dürfen nur Tätigkeiten vorgenommen werden, die dem Verkauf von Marktprodukten im Sinne dieser Marktordnung dienen.
- (10) Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes, insbesondere jene, die Ausschankbeschränkungen an Jugendliche betreffen, sind unbedingt einzuhalten.
- (11) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Marktort und die Verkaufsstände stets sauber zu halten und insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die zur Abgabe bestimmten Speisen und Getränke so gelagert werden, dass sie sich stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.
- (12) Der Marktteilnehmer und die in seinem Auftrag tätigen Erfüllungsgehilfen haben gegenüber der Stadtgemeinde Lienz hinsichtlich von Vorkommnissen und Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Anstand und Ordnung eine umgehende Informations- und Warnverpflichtung.
- (13) Eine allfällige Beschallung bedarf einer Genehmigung der Stadtgemeinde Lienz und muss einheitlich sein.

**§ 14 Brandschutz und Öffentliche Sicherheit**

- (1) Das Befahren des Marktortes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeiten (Marktabhaltung) verboten.
- (2) Der Marktteilnehmer hat stets auf die Sicherheit der Besucher und Gäste Bedacht zu nehmen, um Verletzungen und Unfälle zu vermeiden.
- (3) Die vorgesehenen Fluchtwege dürfen weder verkleinert, verändert, noch mit zusätzlichen Verkaufseinrichtungen verstellt werden.
- (4) Elektrische Installationen und Einrichtungen auf dem Standplatz sind vom Marktteilnehmer entsprechend den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, zu betreiben und während der Marktdauer in Stand zu halten.
- (5) Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist das Hantieren mit offenem Feuer, ausgenommen von im Bewilligungsbescheid nach § 2 genehmigten Tätigkeiten, zu unterlassen. Leicht entzündliche, brandfördernde und explosionsgefährliche Materialien (insbesondere Feuerwerkskörper, etc.) dürfen am Markt keinesfalls gelagert, verwendet oder verkauft werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 404

- (6) Die Verwendung von Flüssiggas oder anderen brandfördernden Stoffen am Standplatz ist nach den einschlägigen Bestimmungen zu handhaben. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen rechtzeitig vor Beginn seiner Marktteilnahme einzuholen. Der Einsatz von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke hat nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen für Flüssiggas, insbesondere den Vorschriften für den Brand- und Explosionsschutz zu erfolgen. Flüssiggasanlagen dürfen nur unter Aufsicht unterwiesener Personen betrieben werden. Reserveflaschen dürfen an den Standplätzen (weder in vollem noch in leerem Zustand) nicht aufbewahrt werden. Die technischen Schutzmaßnahmen im Umgang mit der Manipulation und dem Betrieb von Gasflaschen sind unbedingt einzuhalten. Außerhalb der Marktzeiten, bzw. nach Ende der täglichen Marktzeiten ist jedenfalls das Haupt-Absperrventil an der Gasflasche zu schließen, bzw. auf einen unkontrollierten Gasaustritt (Dichtheit) hin zu prüfen. Reparaturarbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachleuten durchgeführt werden. Standplätze, an denen Flüssiggas oder andere brandfördernde Stoffe eingesetzt sind, sind außen gut sichtbar mit entsprechenden Warn- und Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- (7) Beim Betrieb von Grill- und Kochstationen sind die technischen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Standfestigkeit der Anlagen, eine ausreichende Schutzzone, der Einsatz geeigneter Feuerungsmittel, etc. einzuhalten, um sowohl für den Selbstschutz der Marktteilnehmer als insbesondere auch dem Schutz vor Verletzungen Dritter Vorsorge zu leisten.
- (8) Wenn der Marktteilnehmer am Standplatz oder sonstigen Einrichtungen Flüssiggas oder brandfördernde Stoffe einsetzt, hat er für geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher der Brandklasse A-B-C) etc. griffbereit am Marktstand vorzusorgen, die Prüfpflichten einzuhalten und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (Prüfbuch) zu führen. Nach der Verwendung von festen Feuermaterialien (Holzkohle, Stückholz, etc.) ist die Restglut regelmäßig mit Wasser abzulöschen und in einem geschlossenen Metallbehälter die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung sicherzustellen. Dies gilt auch für den Inhalt von Aschenbechern. Beim Betrieb von Fritteusen ist zur Brandbekämpfung vom Marktteilnehmer zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 griffbereit zu halten. Durch das Aufstellen von mobilen Heiz- und Wärmegeräten darf kein Fluchtweg, Notausgang oder Zu- und Abgänge vom Marktort beeinträchtigt werden. Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel und Sicherheitseinrichtungen zu vermitteln.
- (9) Bei der Benutzung von Gas-, Strom- und Holzkohlefeuerungen ist durch eine entsprechende Auffangwanne vorzusorgen, dass der Standplatz, insbesondere der Straßenbelag nicht verschmutzt oder beschädigt wird und Unfallquellen vermieden werden. Der Aufstellungsort von mobilen Grillständen und Öfen muss so gewählt werden, dass davon keine Brandgefahr und keine unzumutbare Belästigung für die Nachbarschaft ausgeht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Marktordnung für Gelegenheitsmärkte; Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 405

**§ 15 Untersagung der Marktausübung**

Aus wichtigen Gründen kann einzelnen Marktteilnehmern die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktteilnehmer
- c) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsbehörde oder von Marktaufsichtsorganen
- d) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche
- e) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
- f) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktteilnehmer

**§ 16 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Verboten oder Geboten dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Marktordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.
- (2) Diese Marktordnung tritt am 13.06.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

AMTSHINWEIS:

Die Marktordnung tritt am 14.06.2018 in Kraft. Aufgrund eines Tippfehlers ist in der Verordnung der 13.06.2018 angeführt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Stadtmarketing  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (722)

Edv-NR.: 1) 003613 2) 003614

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 82/1 und 83 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 05.06.2018

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2018 wurde die Flächenwidmung der gegenständlichen Parzellen genehmigt. Nunmehr beantragt Herr Eduard Gander die Erlassung eines Bebauungsplanes.

In mehreren Gesprächen mit den zukünftigen Grundstückseigentümern und Herrn Gander wurde die Bebauung besprochen und entsprechend festgehalten.

Durch die Anordnung der Gebäude, welche im Bebauungsplan durch die Festlegung einer Höhenlage fixiert werden, entsteht eine gestaffelte Bebauung, welche dem Hang folgt, sodass eine geordnete Gesamtentwicklung sichergestellt ist.

Aus raumfachlicher Sicht besteht gegen die Erlassung des Bebauungsplanes kein Einwand.

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner merkt an, dass dieser Punkt im Ausschuss für Bau und Planung gut behandelt worden sei. Die Straße nach Gaimberg sei hier der höchste Punkt, auf das müsse man Rücksicht nehmen.

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich der Grundstücke Gpn. 82/1 und 83 alle KG Patriasdorf den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 08.05.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 82/1 und 83 alle KG Patriasdorf und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 407

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 722

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (723)

Edv-NR.: 1) 003615 2) 003616

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1173/3, 1173/4, 1173/5, 1252/8, 1252/9, 1252/10 und 1984 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 05.06.2018

Herr Mag. Markus Zanier beantragt mit E-Mail vom 19.07.2017 die Erlassung eines Bebauungsplanes für die gegenständlichen Grundstücke.

Auf Grund dessen, dass brandschutztechnisch noch Adaptierungen für eine zukünftige Teilung der Grundstücke durchzuführen waren, kann nunmehr nach Abschluss der baurechtlichen Belange die Erlassung des Bebauungsplanes befürwortet werden.

Geplant ist die Teilung der Grundstücke und in weiterer Folge eine Zusammenlegung von jeweils zwei Grundstücken. Dadurch, dass die Bebauungen derzeit bis an die Grundstücksgrenze ragen, ist es notwendig, den Bebauungsplan in der besonderen Bauweise festzulegen.

Die verkehrsmäßige Erschließung der nordseitigen Grundstücke wurde durch die Zustimmung des Stadtrates zur Errichtung einer Zufahrtrampe grundsätzlich sichergestellt.

Aus raumfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan damit keine Einwände.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 21.08.2017 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1173/3, 1173/4, 1173/5, 1252/8, 1252/9, 1252/10 und 1984 alle KG Lienz den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.06.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1173/3, 1173/4, 1173/5, 1252/8, 1252/9, 1252/10 und 1984 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 409

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 723

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (724)

Edv-NR.: 1) 003617 2) 003618

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1645/1, 1645/2, 1645/3, 1645/4, 1645/5, und 1645/6 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 04.06.2018

Frau Cornelia Assam regt mit Schreiben vom 19.03.2018 die Änderung des Bebauungsplanes für ihr Grundstück am Haidenhof 35 an.

Sie begründet dies damit, dass sie beabsichtigt, an der südöstlichen Ecke ihres Grundstückes einen Zubau zu errichten, um in weiterer Folge das derzeit im Erdgeschoß befindliche Büro in eine Wohnnutzung überzuführen.

Auf Grund dessen, das für die gesamte Reihenhuisanlage ein Bebauungsplan besteht, ist es notwendig, diesen in seiner Gesamtheit zu überarbeiten, um eine geordnete Gesamtentwicklung sicherzustellen.

Diesbezüglich wird ein Schreiben vom 04.06.2018 von Herrn Harald Assam nachgereicht, der angibt, von sämtlichen Grundstückseigentümern hinsichtlich der Überarbeitung des Bebauungsplanes eine Zustimmung erhalten zu haben.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine negativen Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes, sodass aus raumfachlicher Sicht kein Einwand besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 23.04.2018 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1645/1, 1645/2, 1645/3, 1645/4, 1645/5, und 1645/6 alle KG Lienz den von der Architektengemeinschaft Dipl.-Ingre. Barbara Scherzer – Wolfgang Mayr – Bernd Elwischger, Alleestraße 15, 9900 Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 23.05.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage eines Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1645/1, 1645/2, 1645/3, 1645/4, 1645/5, und 1645/6 alle KG Lienz und Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 411

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2007 (Planänderungs-Nr. 420) wird für den Bereich der oben angeführten Grundstücke behoben.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 724

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483

Edv-NR.: 003619

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Eltern-Kind-Zentrum; Jahressubvention 2018

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratsitzung am 22.05.2018

Mit Schreiben des Eltern-Kind-Zentrum Lienz vom 03.05.2018 ist das Förderansuchen des Eltern-Kind-Zentrums für eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018 eingelangt.

Im Gemeinderat am 24.07.2012 wurde der Beschluss gefasst, dass das Eltern-Kind-Zentrum grundsätzlich eine jährliche Gesamt-Jahressubvention mit nachfolgendem Berechnungsschlüssel erhält:

Refundierung der Mietvorschreibung des Vorjahres plus eine Subvention in Höhe von € 6.000,00.

Das Eltern-Kind-Zentrum teilt mit, dass die Gesamtindexierung der vergangenen 6 Jahre lt. VPI 11,5 % beträgt. Bei Berücksichtigung dieser Indexierung beläuft sich die erbetene Subvention auf eine

Mietrefundierung (monatliche Vorschreibung von € 1.212,70)	€ 14.552,40
<u>Barsubvention</u>	<u>€ 7.000,00</u>
Gesamt:	€ 21.552,40

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Erhöhung der Subvention von € 6.000,00 auf € 7.000,00 gerechtfertigt sei. Das Ekiz sei eine wichtige, bezirksweite Einrichtung, die sich auch sehr professionell um die Tagesmutterbetreuung kümmere. Das Ekiz sei eine absolute Erfolgsstory.

Vzbgm. KR Kurt Steiner schließt sich dieser Meinung an.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

1. Eltern-Kind-Zentrum; Jahressubvention 2018

Fortsetzung von Seite 413

BESCHLUSS:

Dem Eltern-Kind-Zentrum Lienz wird für das Jahr 2018 eine Gesamtsubvention in Höhe von € 21.552,40 genehmigt (Mietvorschreibung 2017 in Höhe von € 14.552,40 plus eine Subvention in Höhe von € 7.000,00).“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig! (20 Stimmen, GR Christopher Handl ist abwesend!)

Vollzug: Stadtamtsdirektion  
Akt an: Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich: Finanzen  
BürgerInnenservice

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 003620

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz);  
Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen  
Bahngrundbenützungsvertrages

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Umwelt- und Zivilschutz vom 06.06.2018

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ist Eigentümerin der Gst. 886/1 und 2732, KG Lienz. Auf diesen Grundstücken befinden sich das Altstoffsammelzentrum sowie Garagen der Umweltabteilung der Stadtgemeinde Lienz. Die Grundbenützung ist derzeit im Bestandvertrag 415-3101-a-1.352-1995 vom 30.10./06.11.1995 mit einem Zusatzvertrag vom 22.08.1996 und im Prekarium GBÜK-S08-24932-2007 vom 31.01./11.02.2008 geregelt.

Die geltenden Verträge enthalten eine Verpflichtung der Stadtgemeinde Lienz zu einem Mindestumsatz von 20 Waggons pro Kalenderjahr. Bei Unterschreitung ist die ÖBB zur Vorschreibung eines Betrages von OeS 2.000,00 netto pro fehlendem Waggon berechtigt (entspricht für 20 Waggons wertgesichert [im Jahr 2015] ca. € 3.965,00 pro Jahr). Aufgrund von Änderungen in der Organisation der Altstoffentsorgung (Umstellung auf Straßentransport bis zur Firma Rossbacher) kann dieser Mindestumsatz von Seiten der Stadtgemeinde nicht mehr erfüllt werden.

Aus diesem Grund hat die Umweltabteilung nunmehr die Grundbenützung mit der ÖBB-Infrastruktur AG neu verhandelt.

Mit Email vom 08.05.2018 übermittelte die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH einen Entwurf für einen neuen Bahngrundbenützungsvertrag und teilte mit Email vom 29.05.2018 mit, dass der Entwurf im Vorstand der ÖBB-Infrastruktur AG genehmigt wurde.

Der Vertragsentwurf beinhaltet folgende wesentliche Inhalte und Eckpunkte:

Vertragsparteien

- Vermieterin: ÖBB-Infrastruktur AG
- Mieterin (Bahngrundbenützerin): Stadtgemeinde Lienz

Umfang und Zweck der Bahngrundbenützung

- Vermietung der Teilgrundfläche von 726 m<sup>2</sup> der Gst. 886/1 und 2732 KG Lienz
- Zweck: Weiterbestand des im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Altstoffsammelzentrums (Superädifikat), bestehend aus einem Flugdach mit fünf Garagentoren, einer angeschlossenen Einzelgarage, einem gemauerten Trakt und zwei angeschlossenen Garagen
- Beiliegender Lageplan als wesentlicher Bestandteil des Vertrages

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz);  
Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen  
Bahngrundbenützungsvertrages

Fortsetzung von Seite 415

- Einvernehmliche Festlegung, dass die auf der Bahngrundfläche befindlichen Baulichkeiten nicht dazu bestimmt sind, dauernd auf dieser Grundfläche zu bleiben, und somit Superädifikate darstellen

Beginn, Ende

- Vertragsbeginn: 01.05.2018
- Vertragsdauer: befristet bis 30.04.2023
- ÖBB-Infrastruktur AG ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn
  - a) der Bahngrundbenützer Vertragspflichten verletzt,
  - b) die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
  - c) dringender Eigenbedarf eines Unternehmens des ÖBB-Konzerns gegeben ist oder
  - d) einer der Gründe des § 1118 ABGB verwirklicht ist
- Stadtgemeinde ist berechtigt, das Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende aufzukündigen
- Mit Abschluss dieses Vertrages treten der Bestandvertrag 415-3101-a-1.352-1995 vom 06.11.1995 mit einem Zusatzvertrag vom 22.08.1996 sowie das Prekarium GBÜK-S08-24932-2007 vom 11.02.2008 außer Kraft.

Entgelt

- Monatliches Benützungsentgelt von netto € 650,00 zuzüglich 20% USt
- Fälligkeit: am fünften jeden Monats im Voraus
- Zahlungsverzug: Verzugszinsen von 9,2 % über dem Basiszinssatz; wenn kein Verschulden des Bahngrundbenützers vorliegt, dann Verzugszinsen von 4 %
- Wertsicherung nach VPI 2015 (Ausgangsbasis: Durchschnittswert für 2018)
- Stadtgemeinde bezahlt pauschalierte Bearbeitungskosten in Höhe von netto € 250,00 zuzüglich 20% USt für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Vertrages

Vergebührung

- Stadtgemeinde trägt Rechtsgeschäftsgebühr

Schad- und Klagloshaltung

- Der Bahngrundbenützer verzichtet gegenüber der ÖBB-Infra AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf alle denkbaren Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Grundbenützung stehen; gegenüber derartigen Schadenersatzansprüchen, die von Personen erhoben werden, die der Sphäre des Bahngrundbenützers zuzurechnen sind, wird dieser die Unternehmen des ÖBB-Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz);  
Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen  
Bahngrundbenützungsvertrages

Fortsetzung von Seite 416

- Dieser Verzicht bzw diese Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt nicht, a) wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder b) wenn es sich um einen Personenschaden handelt. Dieser Verzicht bzw dieser Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt auch für alle Regressansprüche des Bahngrundbenützers aus Zahlungen an geschädigte Dritte und für Ausgleichansprüche aufgrund von Immissionen gemäß §§ 364 und 364a ABGB.

Sonstige Bestimmungen

- Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag ist untersagt
- Rückstellung der Bestandsache hat so zu erfolgen, dass die Fläche vollständig geräumt, alle Superädifikate abgetragen und die Fläche von Kontaminationen befreit wird; Ausschluss von Ablöseansprüchen; Fläche ist fachgerecht und frostsicher zu befestigen
- Errichtung von Bauten, Aufstellen von Gegenständen und alle sonstigen Veränderungen und Maßnahmen nur nach schriftlicher Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG
- Bahngrundbenützer erwirkt selbst und auf eigene Kosten alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen; erfüllt allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des ÖBB-Konzerns von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, sofern sie in der Grundbenützung begründet sind bzw. der Bahngrundbenützer diese sonst verursacht hat
- Errichtung, Betreuung, allenfalls Erneuerung, Erhaltung in gutem Zustand durch den Bahngrundbenützer auf eigene Kosten; Bahngrundbenützer trägt auch Kosten aus eventueller Abänderung, Verlegung oder Auflassung der Anlage; alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten bzw. erbrachten Leistungen eines Unternehmens des ÖBB- Konzerns sind vom Bahngrundbenützer zu ersetzen
- Rückgabe der Fläche frei von jeglichen Kontaminationen, welche während der Überlassung erfolgt sind; bei Verdacht auf derartige Kontaminationen hat der Bahngrundbenützer über Verlangen der ÖBB-Infrastruktur AG ein Bodengutachten über den Zustand der Grundfläche beizubringen; allfällige Kontaminationen sind vom Bahngrundbenützer auf eigene Kosten zu beseitigen
- Bahngrundbenützer ist verpflichtet, alle seiner Sphäre zurechenbaren Personen hinsichtlich des Betretungsverbot von Gleisen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen zu unterweisen
- Der Bahngrundbenützer haftet gegenüber den seiner Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit der überlassenen Fläche und der Zufahrt. Insbesondere hat er die winterdienstliche Betreuung im Umfang des § 93 StVO durchzuführen. Außerdem hat die winterdienstliche Betreuung und Reinigung der Manipulationsflächen vor dem Recyclinghof samt zugehörigen Nebenanlagen und der Zufahrt durch den Bahngrundbenützer zu erfolgen. Dieser übernimmt auch die Haftung als Wegehalter für die überlassene Fläche samt Manipulationsflächen und Zufahrt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz);  
Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen  
Bahngrundbenützungsvertrages

Fortsetzung von Seite 417

- Die Abfallentsorgung erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Bahngrundbenützers. Allfällige in einem Umkreis von 150m um die Bestandfläche von Dritten deponierte Altstoffe sind ebenfalls auf Kosten und Veranlassung des Bahngrundbenützers zu entsorgen.
- Bahngrundbenützer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass eine gerichtliche Zustellung an ihn in Österreich jederzeit möglich ist
- Recht der ÖBB-Infrastruktur AG, im Falle einer gerichtlichen Räumung die geräumten Fahrnisse freihändig zu verkaufen
- Hinweis auf elektronische Datenerfassung
- Ausschließlicher Gerichtsstand: Villach; ausschließlich österreichisches Recht anwendbar
- ÖBB-Infrastruktur AG erhält Original, Bahngrundbenützer erhält Kopie

Rechtswirksamkeit

- durch Übergabe der unterfertigten Urkunde an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird der Vertragstext zum verbindlichen Angebot des Bahngrundbenützers, an das er drei Monate gebunden ist

In der Diskussion vertraten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Grundsätzlich berichtet die Bürgermeisterin, dass ein Erwerb des betreffenden Grundstücks derzeit aus monetären Gründen nicht möglich sei.

GR ÖR Josef Blasisker merkt an, dass es grundsätzlich super sei, dass es möglich sei, dass das ASZ bleibe. Viele Leute seien schon ein bisschen besorgt gewesen über den geplanten Umzug in die Peggetz. Von Seiten der Bürger werde es begrüßt, da das ASZ am Bahnhof leichter erreichbar sei. Er regt an in Zukunft ein ASZ im Bereich des Bahnhofes auf eigenem Grund zu errichten.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass Müll generell ein gutes Geschäft sei und deshalb sei es wichtig, dass sich die Talbodengemeinden gemeinsam organisieren, so mehr Müllmengen sammeln und dadurch bessere Preise erzielen könnten. Die Umlandgemeinden würden es sich generell sehr leicht machen. Sie lassen sich vom Land teure Recyclinghöfe bauen, die dann nur an einigen Stunden am Wochenende öffnen und die Bürger entsorgen ihren Müll in Lienz. Dafür müssen die Bürger von Lienz zahlen. Deshalb brauche es schon aus Fairnessgründen dringend eine gemeinsame Lösung.

Die Obfrau des Ausschusses für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft GR Gerlinde Kiebel berichtet, dass es unter den Verbandsgemeinden noch keine Lösung gebe, weil einzelne Gemeinden ihre eigene Sammelstelle beibehalten wollen. So müsse man erst einmal diese Entscheidungen abwarten. Längerfristig werde es sicher einen Neubau brauchen. Die Ausschussmitglieder haben sich vor rund einem Jahr in Nordtirol zwei Einrichtungen angeschaut, wo sich Gemeinden gemeindeübergreifend zusammengetan haben und die Entsorgung mit der Bürgerkarte gelöst habe. Das wäre auch eine Möglichkeit für den Lienz Talboden, nur mit dieser Karte sei man in der Folge zur Entsorgung berechtigt. Das heiße, dass man auch als Gemeinde diskutieren müsse. Derzeit gebe es aber noch keine Einigung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt:** III. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Altstoffsammelzentrum Lienz (GST 886/1 und 2732 KG Lienz);  
Neuregelung der Grundbenützung - Abschluss eines neuen  
Bahngrundbenützungsvertrages

Fortsetzung von Seite 418

Vzbgm. KR Kurt Steiner meint, dass das neue ASZ ein Zukunftsmodell sein sollte, das im Ausschuss jetzt schon vorbereitet werden solle. Baulich werde ein gemeinsames Zentrum wahrscheinlich zwei oder dreimal so groß werden wie das bestehende. Er spreche sich dafür aus gemeinsam mit den Umlandgemeinden an einer Lösung zu arbeiten, da müsse man jetzt schon beginnen.

GR Gerlinde Kieberl weist darauf hin, dass im vorliegenden Vertrag eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorgesehen sei. Den vorliegenden Vertrag habe der Ausschuss allerdings nicht vorberaten können, da er erst nach der letzten Sitzung Anfang Juni eingelangt sei. Dem Ausschuss sei aber jedenfalls bewusst, dass man an einer Lösung arbeiten müsse.

**BESCHLUSS:**

Der Bahngrundbenützungsvertrag GBÜK-S58-30815-2018, zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, FN 249152a, Clemens-Holzmeister-Straße 6, 1100 Wien, einerseits und der Stadtgemeinde Lienz als Bahngrundbenützerin andererseits, ab 01.05.2018 zu einem Benützungsentgelt von netto € 650,00 pro Monat wird wie vorgelegt genehmigt.

Die im Jahr 2018 durch den Vertragsabschluss entstehenden Mehrkosten (Mieterhöhung, einmalige Bearbeitungsgebühr, Vergebührung) von ca. € 1.000,00 werden überplanmäßig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt- und Zivilschutz  
Akt an: Umwelt- und Zivilschutz  
Nachrichtlich: Finanzen  
Stadtamtsdirektion  
Stadtamtsdirektion/Grundbesitz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 1) 003621 2) 003622

**Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES**

1. Ankauf einer Bühnenausstattung für Dienstagskonzerte am Hauptplatz und für multifunktionale Verwendung

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

\* \* \* \* \*

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Stadtmarketing vom 12.06.2018

Im Auftrag der Frau Bürgermeisterin hat sich die Abteilung Stadtmarketing in Zusammenarbeit mit den Gastronomiebetrieben am Lienzer Hauptplatz engagiert, um das unter dem Titel „Dienstagskonzerte“ hinsichtlich Lautstärke und visuellem Auftritt in Kritik geratene Veranstaltungsformat zu überarbeiten.

Um ein langfristig tragfähiges Veranstaltungsformat mit Publikumswirksamkeit für die Lienzer Innenstadt durchzuführen, bedarf es folgender Maßnahmen:

- 1) Hochwertiges, nicht bis nur gering elektronisch verstärktes Musikprogramm, differenziert zu den am Platz in der Saison angebotenen Darbietungen
- 2) Variabler Bühnenaufbau für die Aufnahme und Präsentation der Musikgruppen
- 3) Flexible Bühnenüberdachung im Sinne eines leichten Segels

Um den qualitativen Wandel noch in der laufenden Saison umsetzen zu können, wurden Angebote von Fachfirmen für den Bühnenbau und den Sonnen- und Regenschutz eingeholt. Alle Anlagenteile wurden dabei so konzipiert, dass sie an verschiedenen Veranstaltungsorten sowohl in der In- wie Outdoorverwendung eingesetzt werden können. Das vorgeschlagene Equipment verkörpert als Anlagenelement im öffentlichen Gut den qualitativen Anspruch einer gediegenen Veranstaltungsausstattung und soll im Kontext mit dem neuen Musikprogramm den gewünschten Wandlungsprozess unterstützen.

Die Anlagenteile sollen durch die Stadtgemeinde Lienz angekauft werden und vom Wirtschaftshof für die Veranstaltungen gelagert und bereitgestellt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES**

1. Ankauf einer Bühnenausstattung für Dienstagskonzerte am Hauptplatz und für multifunktionale Verwendung

Fortsetzung von Seite 420

Die mobilen Bühnenelemente stellen statische Normelemente des Bühnenbaus dar und sind ortsunabhängig verwendbar sowie im Bedarfsfall erweiterbar. Die Kosten belaufen sich auf € 4.500,00 brutto. Die mobile Bühne ist zertifiziert und mit einem Bühnenbuch ausgestattet.

Die mobile Sonnenüberdachung entspricht einem für die Außenzwecke spezialisierten Sonnen- und Wettersegelmodell, die Kosten belaufen sich auf € 7.900,00 brutto.

Die Hauptplatzgemeinschaft ist zuständig für die veranstaltungsrechtliche Durchführung und finanziert die Konzertreihe aus Eigenmitteln sowie wie in den Vorjahren aus einem Zuschuss des TVBO und der Stadt Lienz. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf € 10.000,00.

Mit dieser Investition wird die veranstaltungstechnische Grundlage für eine qualitative Aufwertung der Konzertreihe am Lienzer Hauptplatz erwartet.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Kurt Steiner begrüßt die Anschaffung der neuen Bühne. Der neue Verantwortliche für die Organisation der Dienstagskonzerte werde damit unterstützt, wenn man es Gutes machen wolle, brauche es ein entsprechendes Ambiente. Er richtet die Frage an die Bürgermeisterin, wann der Hauptplatz endlich umgebaut werde.

Die Bürgermeisterin informiert dazu, dass es intensive Gespräche zur Gestaltung gebe. Der zuständige Abteilungsleiter habe erst jetzt eine Evaluierung an den Verein Stadtmarketing und an den Hauptplatzverein geschickt. Jetzt gehe es darum herauszufinden, welche Veranstaltung welchen Platz benötige.

**BESCHLUSS:**

Die Anschaffung einer mobilen Normkleinbühne und einer mobilen Sonnen- und Wetterschutzsegelüberdachung zu den Gesamtkosten in Höhe von € 12.400,00 brutto wird außerplanmäßig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtmarketing  
Wirtschaftshof  
Akt an: Stadtmarketing  
Nachrichtlich: Finanzen  
Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 003623

**Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES**

2. Wortmeldungen von Mandataren

GM-EM Carl Ebner meint, dass grundsätzlich alle für das Mobilitätszentrum seien, nur hapere es ein bisschen am Informationsfluss. Zur Infoveranstaltung zum Mobilitätszentrum Ende Mai im Ratsaal haben einige Bewohner der umliegenden Straßen keine Einladungen erhalten, er frage sich warum.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass zu dieser Besprechung nur die direkten Anrainer der Tristacherstraße eingeladen wurden, da diese direkt betroffen seien. Es sei in der Sitzung zB. um Ausfahrten der Garagen, also sozusagen um Veränderungen vor ihren Wohneinheiten gegangen. Sie habe das auch schon bei anderen Gelegenheiten, auch bei der seinerzeitigen Bürgerversammlung öffentlich zugesagt, dass die von den Anrainern in diesem Bereich angeregte 30 km/h Beschränkung geprüft werde. Derzeit sei dies in Bearbeitung im Mobilitätsausschuss, da gebe es bereits Gutachten. Zudem sei es ausschließlich um die Ausgestaltung des Bereiches in der Tristacherstraße gegangen. Das gesamte Projekt habe sie bereits in der Bürgerversammlung mit den Anwesenden diskutiert.

GM-EM Carl Ebner wirft ein, dass es schön sei, wenn die unmittelbar betroffenen Nachbarn eingeladen worden seien, aber betreffen tue es immerhin ganz Lienz Süd. Es werde sich für alle das Leben verändern. Er fragt, warum diese Personen nicht informiert worden seien.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass sie jeden einzelnen Lienzer und jede einzelne Lienzerin vor ein paar Monaten zur Bürgerversammlung in den Ratsaal eingeladen habe. Anrainer, die der Einladung gefolgt seien, haben sich zu Wort gemeldet und ihre Bedenken geäußert. Sie sehe das auch als Hohlschuld der Bürger. Sie könne nicht mehr tun, als die Bürger einladen und das Projekt vorstellen.

GM-EM Carl Ebner meint, dass vielleicht der Zeitpunkt der Versendung der Einladungen nicht gut gewesen sei oder man hätte die Veranstaltung besser ankündigen sollen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es aufgrund der neuen Datenschutzverordnung nicht ganz einfach sei zu den Daten zu kommen. Es könne sein, dass zur Sitzung Ende Mai nur die Haushaltsvorstände eingeladen worden sei, das tue ihr leid, das sei ein Versehen gewesen. Es sei aber jeder der sich beschwert habe, zu dieser Sitzung eingeladen worden. Zudem haben viele die Freitagvormittag Sprechstunde bei ihr direkt in Anspruch genommen. Das sei auch nach wie vor möglich, Jeder bekomme Auskunft über die Pläne. Zudem sei mehrfach in der Presse darüber berichtet worden. Auch im Bauamt haben sich einige Anrainer informiert.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 12.06.2018

**Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES**

2. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 422

\* \* \* \* \*

GR ÖR Josef Blasisker macht darauf aufmerksam, dass vor allem das letzte Drittel der Billrothstraße in einem sehr desolaten Zustand sei.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass dies bekannt sei und man schon an der Behebung arbeite. Es betreffe ganz viele Straßen in der Stadt. Das Bauamt und der Wirtschaftshof haben bereits einen Zeitplan mit Prioritätenliste erstellt, die sukzessive abgearbeitet werde. Sie weise aber darauf hin, dass es in der Billrothstraße einen Anrainer gebe, der massive Probleme mit einer Senke habe. Man arbeite an einer Lösung.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug:           Stadtamtsdirektion  
Akt an:           kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 12. Juni 2018 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 359 bis einschließlich Seite 424)

Die Schriftführerin:

Mag. FH Sabine Isterich

Die Bürgermeisterin:

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

.....  
GR Anke Korb

.....  
GR Gerlinde Kieberl

Stadt-Amtsdirktor

Dr. Alban Ymeri